



# Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung

## 1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

## 2. Politische Parteien (4)

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)**

- Schweizerischer Städteverband

### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2)**

- economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

### **5. Übrige Organisationen (7)**

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Schweizerische Steuerkonferenz
- Städtische Steuerkonferenz
- Centre Patronal
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand  
EXPERTsuisse
- Swisdec
- Schweizerischer Versicherungsverband

### **6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (1)**

- KMU-Forum



Eidgenössisches Finanzdepartement  
3003 Bern

6. Dezember 2017 (RRB Nr. 1162/2017)

**Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung) einschliesslich des erläuternden Berichts zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir erachten die vollständige Revision der Quellensteuerverordnung aufgrund der Revision des Quellensteuerrechts als notwendig und sind mit der Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Wichtig ist insbesondere, dass die Verordnung ausführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit quellenbesteuerte Personen Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) haben.

Im Entwurf der Verordnung wird der Auftrag des Gesetzgebers zur gesamtschweizerischen Vereinheitlichung des Quellensteuerverfahrens nicht erreicht, da die Kantone nicht verpflichtet werden, entsprechende Bestimmungen ins kantonale Recht überzuführen. Eine Vereinheitlichung des Quellensteuerverfahrens ist aus Sicht des Kantons Zürich wünschenswert, da dadurch das Abrechnungsverfahren vereinfacht werden könnte. Eine solche Vereinfachung würde den Aufwand für die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen (insbesondere für die Arbeitgebenden, die neu mit sämtlichen Wohnsitzkantonen ihrer Mitarbeitenden direkt abzurechnen haben) und die Steuerbehörden vermindern. Es sollte deshalb geprüft werden, auf welchem Weg die vom Gesetz vorgesehene Vereinheitlichung erreicht werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Abs. 1:**

In der Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2) wurden die Quellensteuertarife gesamtschweizerisch vereinheitlicht. In Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen, die grundsätzlich zu begrüßen sind. Positiv ist insbesondere die Einführung des Tarifs G, da dieser das Verfahren für die Steuerbehörden und die Versicherten vereinfacht. Wir beantragen allerdings, diesen Tarif mit dem Buchstaben T zu bezeichnen, da er überwiegend auf Taggelder Anwendung findet. Die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung mit dem Buchstaben G könnte dazu führen, dass dieser Tarif mit dem Grenzgängertarif verwechselt wird.

Weiter beantragen wir, Tarif D gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 und Tarif O gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. l ersatzlos wegzulassen. Ursprünglich wurde der Tarif D für Nebenerwerbstätigkeiten eingeführt, weil den Arbeitgebenden das Erwerbseinkommen von anderen Arbeitgebenden nicht bekannt ist und sie dieses aber benötigt hätten, um den Steuersatz nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) zu bestimmen. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Besteuerung des Haupterwerbs zum ordentlichen Tarif und des Nebenerwerbs zum Tarif D in vielen Fällen nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entspricht. Wir beantragen deshalb, auf die Tarife D und O zu verzichten und die ordentlichen Tarife auch auf die Erwerbseinkommen aus Nebenerwerbstätigkeit anzuwenden. Der massgebende Steuersatz wäre dabei sowohl für den Haupt- wie auch den Nebenerwerb durch Hochrechnung des ausbezahlten Bruttolohns auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat zu ermitteln. Mit dieser Vorgehensweise würde sich eine Steuerbelastung ergeben, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der Pflichten besser Rechnung trägt.

**Zu Art. 5 Abs. 3:**

Damit die Steuerbehörden die Tarifeinstufungen an geänderte Verhältnisse anpassen können, ist es erforderlich, dass die Arbeitgebenden bestimmte Mutationen melden. Wir beantragen deshalb, Art. 5 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

*«Der Arbeitgeber muss Mutationen (z. B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern) der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen seit Kenntnis bzw. mit der nächsten darauf folgenden monatlichen Abrechnung melden.»*

**Zu Art. 6:**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs legen die Kantone den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest (Satz 1). Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte abstufen (Satz 2).

Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

*«Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.»*

Damit hätten die Kantone die Möglichkeit, für elektronische Quellensteuerabrechnungen höhere Bezugsprovisionen zu gewähren als für Abrechnungen in Papierform.

**Zu Art. 9 Abs. 4:**

In Art. 10 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, dass die NOV auf Antrag auch nach einer Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen NOV. Art. 9 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs sollte deshalb wie folgt lauten:

*«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, wenn das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter 120 000 Franken fällt oder wenn Eheleute sich scheiden oder tatsächlich oder rechtlich trennen.»*

**Zu Art. 10:**

Weder im DBG noch im Verordnungsentwurf ist geregelt, wie eine steuerpflichtige Person eine NOV auf Antrag verlangen muss. Wir beantragen deshalb, in Art. 10 der Verordnung festzuhalten, dass ein Antrag um Durchführung einer NOV bis am 31. März des Folgejahres schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen ist und dass dieser Antrag nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden kann.

**Zu Art. 11 Abs. 2:**

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs können die Steuerbehörden bei der Tariffestlegung auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge leisten, Kinderabzüge berücksichtigen. Wurden solche Kinderabzüge gewährt, ist gemäss Art. 11 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs von Amtes wegen eine NOV vorzunehmen. Das revidierte DBG sieht jedoch für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz keine NOV von Amtes wegen vor. Vielmehr müssen quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen NOV unterstehen, zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf NOV einreichen. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung festzuhalten, dass in diesen Fällen nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist.

**Zu Art. 12:**

Nach der geltenden Quellensteuerverordnung erfolgt bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland –, eine unterjährige Veranlagung (Art. 5 Abs. 1 und 3 QStV). Neu soll eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Steuerperiode ordentlich veranlagt werden, obwohl das Bezugsverfahren innerhalb der Steuerperiode wechselt. Dies wäre wenig praktikabel. Der Ausdehnung der ordentlichen Veranlagung auf die ganze Steuerperiode steht zudem Art. 83 DBG entgegen, wonach ausländische, in der Schweiz ansässige Arbeitnehmende dem Quellensteuerverfahren unterstehen, solange sie weder die Niederlassungsbewilligung besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat. Wir beantragen deshalb, in Art. 12 wie bisher vorzusehen, dass ab Beginn des Monats, welcher der Heirat oder dem Erhalt der Niederlassungsbewilligung folgt, eine unterjährige Veranlagung vorzunehmen ist.

**Zu Art. 14:**

In Art. 14 des Verordnungsentwurfs wird die Quasi-Ansässigkeit näher umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum anwendbaren Verfahren. Wir beantragen deshalb, Art. 14 zu ergänzen: Es sollte festgehalten werden, dass der Antrag um Durchführung einer NOV bis am 31. März des Folgejahres schriftlich bei den Steuerbehörden eingereicht werden muss, dass dieser Antrag nachträglich nicht mehr zurückgenommen werden kann und dass im Veranlagungsverfahren geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt sind. Ein von der ESTV noch auszuarbeitendes Kreisschreiben zur Quellensteuer wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung die Grundlage für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten, für die Anpassungen in ihren IT-Applikationen und für organisatorische Änderungen benötigen die Kantone ebenso wie die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen ein angemessenes Zeitfenster. Da davon auszugehen ist, dass das Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer frühestens Ende 2018 vorliegen wird, wäre eine Inkraftsetzung bereits auf den 1. Januar 2020 zu früh. Wir beantragen deshalb, das Datum der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 festzulegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Per Email (WORD und PDF) an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

13. Dezember 2017

RRB-Nr.: 1346/2017  
Direktion Finanzdirektion  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes.  
Totalrevision der Quellensteuerverordnung.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich besteuerten Personen und solchen, die an der Quelle besteuert werden, abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Kernstück der Neureglung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Mit der vorliegenden Totalrevision der Quellensteuerverordnung werden die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen. So wird unter anderem festgelegt, dass eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ab einem Bruttoeinkommen von CHF 120'000 obligatorisch vorzunehmen ist. Daneben werden die anwendbaren Quellensteuertarife angepasst und Regeln zur Berechnung der Quellensteuer aufgestellt. Als Berechnungsmethoden kommen der Monatstarif oder das System des Jahresausgleichs in Frage, wobei die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein einheitliches Verfahren festlegen wird.

Der Regierungsrat ist mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden und begrüsst insbesondere die Bestrebungen, die Quellensteuerpraxis in der Schweiz so weit als möglich zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und sorgt so für eine medienbruchfreie, elekt-

ronische Datenverarbeitung. Das liegt nicht nur im Interesse der Steuerverwaltungen, sondern auch im Interesse der Unternehmungen und deren Angestellten.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die Gesetzesrevision mitsamt den Verordnungen und dem (noch zu erstellenden) Kreisschreiben auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden sollen. Es ist anzunehmen, dass der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Halbjahr 2018 festlegen wird. Den Kantonen stünde damit für die Umsetzung ins kantonale Recht und die notwendigen systemtechnischen Anpassungen ein Zeitfenster von weniger als zwei Jahren zur Verfügung. Da die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen aufgrund der geltenden Fristen im bernischen Gesetzgebungsprozess ungefähr zweieinhalb Jahre beansprucht und in Anbetracht der Komplexität der erforderlichen Systemanpassungen beantragt der Regierungsrat des Kantons Bern, die Revision frühestens per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Bei der Erarbeitung der Bestimmungen der Quellensteuerverordnung haben auch die Kantone mitwirken und via Schweizerische Steuerkonferenz ihre Anliegen einbringen können. Vertreter des Kantons Bern waren an den Arbeiten ebenfalls beteiligt.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund mit den vorgeschlagenen Regelungen einverstanden und dankt erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Bernhard Pulver

Christoph Auer





---

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 12. Dezember 2017

Protokoll-Nr.: 1372

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

### **1 Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhne, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwal-

tung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldern der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinn der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **2 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### *Artikel 1 Absatz 1*

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen können sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Pflichtigen ausfallen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der

Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100-Prozent-Pensum beziehungsweise auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z. B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 %) äusserst geringfügige Abweichungen. Sofern aber der Arbeitgeber Kenntnis davon hat, dass bei einem Teilzeitpensum keine weiteren Erwerbstätigkeiten bestehen, darf nicht hochgerechnet werden. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlassen. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### *Artikel 1 Absatz 2*

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet. Deshalb wäre es hilfreich, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung den Kantonen die der Tarifstruktur für die direkte Bundessteuer zugrunde liegenden Kriterien zur Verfügung stellen würde.

#### *Artikel 4 Absatz 2*

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### *Artikel 5 Absatz 3*

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>3</sup> Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z. B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“*

#### *Artikel 6 Absatz 1*

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup> Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

#### *Artikel 8*

Gestützt auf den Antrag bezüglich Artikel 1 Absatz 1 ist Tarifcode O zu streichen.

## **2.2 Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

### *Artikel 9 Absatz 4*

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden beziehungsweise tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

### *Artikel 10*

In Artikel 89 Absatz 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

### *Artikel 11 Absatz 2*

Diese Regelung begrüessen wir.

### *Artikel 12 Absatz 1*

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland – vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

## **2.3 Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

### *Artikel 14*

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

### *Artikel 15*

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### **3 Umsetzung**

Das unter Ziffer 1 angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat

## **Totalrevision der Quellensteuerverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. September 2017 zur Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung [QStV]; SR 642.118.2) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Gegenstand dieser Vorlage bildet das vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, womit die Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen wird.

Der Regierungsrat begrüsst die geforderte Vereinheitlichung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Schweiz. Allerdings findet sich aber weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer eine Bestimmung, die die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Zudem setzt der vorliegende Entwurf den Auftrag des Bundesgesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht im geforderten Mass um. In Artikel 2 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs wird lediglich angedeutet, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer festlegt. Mit Sicherheit wird die ESTV versuchen, gemeinsam mit den Kantonen die vom Gesetzgeber gewünschte Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis in einem Kreisreiben herbeizuführen. Wünschenswert wäre aber, die im Vordergrund stehenden Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer in ihren Grundzügen bereits auf Verordnungsstufe festzulegen, um einen einheitlichen Quellensteuervollzug in den Kantonen sicherzustellen. Deshalb beantragt der Regierungsrat, in Artikel 2 die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer auf Verordnungsstufe festzulegen.

### **Antrag zu Artikel 2**

Die im Vordergrund stehenden Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer sollen in den Grundzügen bereits auf Verordnungsstufe festgelegt werden, damit in den Kantonen ein einheitlicher Gesetzesvollzug sichergestellt ist.
---

Die Umsetzung des neuen Quellensteuerrechts erfordert auch in den Kantonen - im Sinne eines

Nachvollzugs von Bundesrecht - eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich erfordern diese Neuerungen auch eine Anpassung der Steuer-  
software. Für diese Umsetzungsarbeiten benötigen die Kantone und die Arbeitgebenden ein ange-  
messenes Zeitfenster. In Anbetracht der anstehenden Umsetzung der anspruchsvollen Bundesvor-  
lage SV17 beantragt der Regierungsrat, das neue Quellensteuergesetz und deren Verordnung frühes-  
tens auf 2021 in Kraft zu setzen.

### **Antrag zu Artikel 27**

Die neue Quellensteuerverordnung soll frühestens auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Regierungsrat verzichtet darauf, zu den übrigen Bestimmungen der totalrevidierten Quellensteu-  
erverordnung eine separate Stellungnahme zu verfassen. Stattdessen schliesst er sich ausdrücklich  
der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 15. November 2017 an.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegen-  
heit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 19. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

### Beilage

- Stellungnahme der SSK zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung vom 15. November 2017

Eidg. Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Frauenfeld, 15. November 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **I. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).



Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 rev-DBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldern der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Ne-

benerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung

der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

**3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Art. 15:

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Ordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

**III. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Freundliche Grüsse

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 12. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 21. Dezember 2017 zu einer Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1993, SR 642.118.2, QStV, Stellung zu nehmen. Mit der Vorlage soll das vom Eidgenössischen Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens auf Verordnungsebene konkretisiert werden.

Mit Schreiben vom 15. November 2017 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) erstattet. In Übereinstimmung mit dieser Stellungnahme kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der Vorlage grundsätzlich zuzustimmen ist. Ebenfalls unterstützt der Regierungsrat die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge mit den jeweiligen Begründungen in der SSK-Stellungnahme (S. 2–5):

- Verankerung der Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone;
- Aufhebung der Anwendung der Tarificodes D und O auf Nebenerwerbstätigkeiten;
- Meldung von Mutationen (z.B. Zivilstandsänderungen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eines Ehegatten, Geburt von Kindern) im Rahmen der Meldepflicht der Arbeitgeber;
- Möglichkeit der Abstufung der Bezugsprovision nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren zur Förderung der Anwendung des elektronischen Abrechnungsverfahrens;
- Aufnahme einer Bestimmung in Art. 9 E-QStV (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung), wonach die NOV auch für geschiedene oder getrennte Ehegatten beibehalten wird;
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Antrag auf eine NOV nicht mehr zurückgezogen werden kann;
- NOV auf Antrag (und nicht von Amtes wegen) bei der Gewährung von Kinderabzügen zur Milderung von Härtefällen zufolge Unterhaltszahlungen;
- Anpassung des erläuternden Berichts des EFD vom 21. September 2017 zum Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung dahingehend, dass zwischen bisherigem Recht (unterjährige ordentliche Veranlagung) und neuem Recht (ganzjährige ordentliche Veranlagung) ein wesentlicher Unterschied besteht;
- Einfügung von Verfahrensbestimmungen zur NOV bei Quasi-Ansässigkeit.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob in Art. 6 E-QStV (Bezugsprovision) nicht ein Vorbehalt für die Bezugsprovision betreffend Kapitaleistungen anzubringen ist. Diese beträgt nach dem Entwurf zu Art. 100 Abs. 3 DBG fix 1% des gesamten Quellensteuerbetrags und höchstens Fr. 50.--. Hier ergibt sich für die Kantone kein Spielraum für die Festlegung des Ansatzes und der Modalitäten sowie einer allfälligen Abstufung der entsprechenden Provision wie in Art. 6 Abs. 1 E-QStV vorgesehen. Zudem sollte der Wortlaut von Art. 13 E-QStV (Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung) weiter gefasst werden, da er in der aktuellen Fassung nicht alle Fälle eines solchen Wechsels umfasst, z.B. die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit durch eine bisher ordentlich besteuerte Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DBG.

Der Kanton Schwyz ist mit dem Entwurf zur QStV einverstanden, sofern die obigen Ausführungen Berücksichtigung finden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.





CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Sarnen, 20. Dezember 2017

## **Stellungnahme Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitli-

chen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **1. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1.1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden. Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten

(z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“*

Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

1.2 Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*„1Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

1.3 Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Art. 15:

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

## **2. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Maya Büchi-Kaiser  
Landammann

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 19. Dezember 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung (QStV). Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie diese um eine Stellungnahme zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung (QStV; SR 642.118.2) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die eidgenössischen Räte haben am 16. Dezember 2016 einer umfassenden Revision der Quellenbesteuerung von Erwerbseinkommen zugestimmt. Sie baut Ungleichheiten ab, indem ansässige wie (neu) auch "quasi"-ansässige Quellensteuerpflichtige eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) verlangen können. "Quasi"-Ansässige sind Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Für ansässige Quellensteuerpflichtige ist die NOV ab einem bestimmten Bruttoeinkommen obligatorisch. Der Einbezug auch der "Quasi"-Ansässigkeit geht auf ein Urteil des Bundesgerichtes zurück (BGE 136 II 241), welches festhielt, dass die schweizerische Quellensteuerordnung in gewissen Konstellationen gegen das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union verstösst. Laut Bundesgericht muss die Schweiz "Quasi"-Ansässigen die gleichen Abzugsmöglichkeiten gewähren wie Ansässigen. Die revidierte Quellensteuerverordnung umschreibt – neben weiteren (vorwiegend formellen) Anpassungen – neu, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit "quasi"-ansässige Quellensteuerpflichtige Anspruch auf eine NOV haben. In der Regel müssen dafür (neu) mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz erzielt werden.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat dazu eine Mustervernehmlassung verfasst, welche der Totalrevision der Quellensteuerverordnung grundsätzlich zustimmt. Wir übernehmen nachfolgend im Wesentlichen diese Mustervernehmlassung und stimmen der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu.

### **1 Ausgangslage**

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur NOV wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ermöglicht, die vom Bundesgericht geforderte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag [Art. 89a und 99a revDBG]), andererseits

wird die Gleichbehandlung aber auch von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung [Art. 89 und 99b revDBG]).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone verpflichtet, insbesondere zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs und der Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die ESTV mit den Kantonen zu regeln, wie bei einem Tarifwechsel, bei rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG und Art. 33 Abs. 4 revStHG). Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus denen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftware-Hersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der SSK vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren für die Quellensteuer (ELM QSt) und die medienbruchfreie elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen und der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmer). Allerdings findet sich im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung weder eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Erläuternden Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss auch angemerkt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein zusätzliches Kreisschreiben der ESTV dazu ist unseres Erachtens deshalb noch erforderlich. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung wohl angedeutet, eine verbindlichere Formulierung wäre jedoch wünschenswert. Wir schlagen deshalb vor, zumindest den Erläuternden Bericht noch entsprechend zu ergänzen.

## **2 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Abs. 1:

Per 1. Januar 2014 wurden die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der revidierten Quellensteuerverordnung werden bei der Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Wir schlagen zusätzlich vor, die Tarificodes "D" und "O" nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und Art. 1 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 und lit. I demzufolge ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif "D" eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen die Einkünfte bei andern Arbeitgebern nicht bekanntgegeben werden darf und weil es auch technisch nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs "D" in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt, und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert wird. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zugunsten der Steuerpflichtigen aus. Wir schlagen deshalb vor, den Tarif "D" nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person aber vorbehalten, entweder eine nachträgliche

ordentliche Veranlagung oder aber eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details dazu sind unseres Erachtens in einem Kreisschreiben zur Quellensteuer zu regeln.

Im Erläuternden Bericht wird zu Recht noch darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs "G" sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte den quellensteuerpflichtigen Personen direkt ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften den Steuerpflichtigen direkt ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen ("A", "B", "C", "H" usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif "G" zur Anwendung, der ohne Bezug zu den persönlichen Verhältnisse ausgestaltet ist (Ziff. 2 des Anhangs zum Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Steuerpflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs "G" wird einem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen – und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif "G" den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Wir gehen davon aus, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil entweder nach einem fixen Steuersatz oder aber nach einer Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur erachten wir allerdings für sinnvoller.

#### Art. 4 Abs. 2:

Die ausdrückliche Festlegung der Anwendungsfälle in Art. 4 Abs. 2 unterstützen wir. Die Fälle entsprechen der bisherigen Praxis der Mehrheit der Kantone.

#### Art. 5 Abs. 3:

Wir empfehlen, Art. 5 mit einem Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (beispielsweise die Änderung des Zivilstandes, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder die Geburt eines Kindes).“*

#### Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollten unseres Erachtens neu auch die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren. Damit könnte das elektronische Abrechnungsverfahren zusätzlich gefördert werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 6 Abs. 1 neu wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

#### Art. 9 Abs. 4:

Art. 10 der Verordnung regelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt auch bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Zur Verdeutlichung schlagen wir aber folgende Neuformulierung vor:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*



Art. 10:

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Wir schlagen dementsprechend vor, Art. 10 der Verordnung in zwei Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Abs. 1 Folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG). Falls „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Unterhaltszahlungen gewährt werden, schlagen wir vor, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag hin vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Dies erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Unterhaltszahlungen nicht zu ungerechtfertigten Vorteilen beim Steuerpflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann dem Steuerpflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Steuerpflichtiger, der trotz Unterhaltszahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat nicht zuletzt auch eine Entlastung der Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Unterhaltszahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Art. 12 Abs. 1:

Der Erläuternde Bericht ist in diesem Punkt unzutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen – wie bei Zuzug aus dem Ausland – eine unterjährige Veranlagung vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung bleiben die gleichen.

### **3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

Art. 14:

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen dazu genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren an sich. In einem neu einzufügenden Abs. 3 ist unseres Erachtens deshalb noch festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur "Quasi"-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt. Und in einem neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereicherter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Art. 15:

Art. 99b revDBG stellt eine "Kann"-Formulierung dar. Die Bestimmung ist in der Praxis allerdings kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um "stossende Verhältnisse" erkennen zu können. Die

Verordnungsbestimmung ist unseres Erachtens daher kurz zu halten und auf Fälle grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Wir schlagen vor, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **3 Umsetzung**

Das in Aussicht gestellte Kreisschreiben wird zusammen mit der bundesrechtlichen Verordnung Basis für die Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter sein. Für die Umsetzungsarbeiten sowie die organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und auch die Schuldner der steuerbaren Leistung genügend Zeit – mindestens zwei Jahre.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Yvonne von Deschwanden  
Landammann

lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

Geht an:  
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Glarus, 30. November 2017  
Unsere Ref: 2017-180

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, s. Art. 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, s. Art. 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die EStV mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die EStV und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht

die Absicht, den Schuldern der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der EStV zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **2. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### ***Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***

#### *Artikel 1 Absatz 1*

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d sowie andererseits den Buchstaben l ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100 Prozent-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z. B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 %) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder

eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Vereinfachungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (s. Ziff. 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Vereinfachungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### *Artikel 1 Absatz 2*

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### *Artikel 4 Absatz 2*

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### *Artikel 5 Absatz 3*

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>3</sup> Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z. B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“*

#### *Artikel 6 Absatz 1*

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup> Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

### **Zweiter Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

#### *Artikel 9 Absatz 4*

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtli-

chen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

#### *Artikel 10*

In Artikel 89 Absatz 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

#### *Artikel 11 Absatz 2*

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### *Artikel 12 Absatz 1*

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland – vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

***Dritter Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz***

*Artikel 14*

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

*Artikel 15*

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

**3. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer  
Landammann

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Kopie an:

- Hauptabteilung Steuern

Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch  
Zug, 30. November 2017 ween  
FD FDS 6 / 142 / 95435

**Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache eingeladen. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung dieser Vernehmlassung beauftragt. Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

**Anträge:**

1. Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt dem Bundesrat, die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung weiter zu verfolgen, jedoch mit den Änderungen bzw. Ergänzungen gemäss den untenstehenden Anträgen 2–9.
2. Es wird beantragt, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb in Art. 1 Abs. 1 E-QStV einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d) sowie andererseits den Buchstaben l) ersatzlos zu streichen.
3. In Art. 5 E-QStV sei der folgende Abs. 3 einzufügen:  
*<sup>3</sup> Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen wie die Änderung des Zivilstandes, die Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Ehemannes oder der Ehefrau sowie die Geburt von Kindern zu melden.*
4. Art. 6 Abs. 1 E-QStV sei wie folgt zu formulieren:  
*<sup>1</sup> Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.*
5. Art. 9 Abs. 4 E-QStV sei wie folgt zu formulieren:  
*<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht*



*beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.*

6. Art. 10 E-QStV sei folgendermassen auszubauen und in zwei Absätze zu gliedern:  
*<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.*  
*<sup>2</sup> Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Artikel 89a DBG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.*
  
7. Art. 11 Abs. 2 E-QStV sei wie folgt zu formulieren:  
*Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarificodes berücksichtigt, so werden die quellensteuerpflichtigen Personen auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt.*
  
8. Art. 14 E-QStV sei durch folgende zwei neue Absätze zu ergänzen:  
*<sup>3</sup> Die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfolgt im Veranlagungsverfahren.*  
*<sup>4</sup> Der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung ist bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.*
  
9. Art. 15 Abs. 2 E-QStV sei ersatzlos zu streichen. Abs. 3 wird zu Abs. 2.

## **Begründung**

### Zu Antrag 1:

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Der Gesetzgeber hat die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhnerinnen und Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebenden) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu vereinfachen. Verschiedene Arbeitgebende und Lohnsoftwareherstellerinnen und -hersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgebenden) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmenden).

Weder findet sich im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme

der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen gleich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Wir empfehlen deshalb, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

#### Zu Antrag 2:

Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebenden aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgebenden bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgebenden einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber den Bruttolohn auf ein Pensum von 100 Prozent bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 Prozent) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu verlangen. Die Details sind im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

#### Zu Antrag 3:

Die Steuerverwaltungen sind auf diese Informationen angewiesen, damit sie den neuen Tarifcode rechtzeitig anwenden können.

#### Zu Antrag 4:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren

weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 6 Abs.1 E-QStV zu ergänzen.

Zu Antrag 5:

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Eheleute bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 9 Abs. 4 E-QStV zu ergänzen.

Zu Antrag 6:

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 10 einen entsprechenden neuen Abs. 1 einzufügen; der bisherige einzige Absatz wird zu Abs. 2.

Zu Antrag 7:

Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden «Kinderabzüge» zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, soll die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person vorgenommen werden und nicht von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von «Kinderabzügen» im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen bei den Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb den Steuerpflichtigen überlassen werden. Sie müssen somit gleich vorgehen wie Pflichtige, die trotz Alimentenzahlungen keine «Kinderabzüge» beantragt bzw. erhalten haben. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten «Kinderabzügen» und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Zu Antrag 8:

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 E-QStV werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren, weshalb Art. 14 E-QStV mit den neuen Absätzen 3 und 4 zu ergänzen ist: Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt. Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Zu Antrag 9:

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken, weshalb Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Anträgen zu folgen.

Freundliche Grüsse  
Finanzdirektion

Heinz Tännler  
Regierungsrat

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und pdf-Dokument)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und Aufschaltung im Internet)
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du département fédéral des finances  
Bernerhof  
3003 Berne

*Document PDF et Word à :*  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

*Fribourg, le 19 décembre 2017*

2017-1364

**Révision totale de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source, réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous vous informons que nous pouvons entièrement nous rallier aux prises de position de la CSI et de la CDF. Nous soutenons tout particulièrement la proposition visant à permettre aux cantons de prévoir une commission de perception plus élevée pour les employeurs qui procèdent au décompte électronique ainsi que la fixation du seuil pour la taxation ordinaire ultérieure à 120 000 francs.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Maurice Ropraz  
Président

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

**Communication :**

- a) à la Direction des finances, pour elle et le Service des contributions ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bernhof  
3003 Bern

19. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

#### **1. Ausgangslage, Notwendigkeit der Revision**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der

Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir zudem darauf hinweisen, dass das Kreisschreiben unbedingt rechtzeitig, d.h. vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen vorliegen muss, damit die Kantone, aber auch die Schuldner der steuerbaren Leistungen genügend Zeit haben für die Umsetzungsarbeiten.

## **2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage**

### Zu Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlassen. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuer-



pflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken. Auch hier ist das Verfahren in einem Kreisschreiben zu definieren. Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie die Versicherungen die Quellensteuerpflicht abklären. Der Wegfall der bisher notwendigen Tarifcodeanfragen beim zuständigen Steueramt ist sicherlich eine Erleichterung, was zu begrüßen ist. Unklar erscheint uns jedoch, wie sich die Versicherer über die Quellensteuerpflicht der versicherten Person informieren.

#### Zu Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### Zu Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### Zu Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“*

#### Zu Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

Zudem erachten wir eine betragsmässige Beschränkung der Bezugsprovision, wie sie für Vorsorgeleistungen vorgesehen ist, auch für die Steuer auf den Leistungen an Organe juristischer Personen als sinnvoll. Der Aufwand für die Ermittlung und Abrechnung dieser proportionalen Steuer ist nicht höher.

#### Zu Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

#### Zu Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen.

Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 Folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

#### Zu Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, so erachten wir eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen wie in Absatz 2 vorgesehen als sinnvoll. Die Gewährung von „Kinderabzügen“ zur Milderung von Härtefällen kann zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führen, wenn dieser die Alimentenzahlungen gar nicht geleistet hat. Unterhaltsbeiträge sind beim Leistenden nicht abziehbar, wenn sie trotz Verpflichtung gar nicht geleistet wurden. In einem solchen Fall muss mittels nachträglicher ordentlicher Veranlagung die korrekte Besteuerung gewährleistet werden. Absatz 2 in Artikel 11 ist notwendig und darf somit nicht gestrichen werden.

#### Zu Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

#### Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### Art. 15:

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### **3. Ergebnis**

Insgesamt beurteilen wir die Vernehmlassungsvorlage als taugliche Grundlage für die Totalrevision der Quellensteuerverordnung. Wir haben hiervor mehrmals darauf hingewiesen, dass Regeln zum Verfahren fehlen. Wir unterstützen das Ziel des Gesetzgebers, die Quellensteuerpraxis weitgehend zu vereinheitlichen. Notwendig ist deshalb das angesprochene Kreisschreiben, das zusammen mit der vorliegenden Verordnung die Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bildet. Für diese Umsetzungsarbeiten

benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistungen ein angemessenes Zeitfenster. Es ist für die kantonalen Steuerverwaltungen wichtig, dass die Schuldner der steuerbaren Leistungen die revidierten Gesetzesbestimmungen richtig anwenden, weil ansonsten mit Mehraufwand zu rechnen ist, was unbedingt zu verhindern ist. Ein rechtzeitig publiziertes Kreisschreiben ist deshalb unerlässlich.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email (WORD und PDF) an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 13. Dezember 2017

Präsidentialnummer: P171425

**Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017  
Vernehmlassung zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung (QStV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung beinhaltet sinnvolle Präzisierungen des Gesetzes, welche der Auslegung, Praxis und rechtsgleichen Anwendung dienlich sind und führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der Totalrevision der Quellensteuerverordnung grundsätzlich zu. Allerdings sind einige Punkte klärungsbedürftig.

Deshalb werden folgenden Anpassungen bzw. Präzisierungen vorgeschlagen:

**Antrag 1 zu Artikel 1 QStV:**

Es wird vorgeschlagen, die Tarificodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichten aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen

alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

**Antrag 2 zu Artikel 5 QStV:**

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit einem zusätzlichen dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:  
„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

**Begründung:**

Diese Ergänzung wird aus Praxisgründen empfohlen.

**Antrag 3 zu Artikel 6 Absatz 1 QStV:**

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:  
„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

**Begründung:**

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

**Antrag 4 zu Artikel 9 Absatz 4 QStV:**

Zur Klarstellung wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:  
„<sup>4</sup>Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen ~~wenn das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter 120 000 Franken fällt.~~“

**Begründung:**

In Artikel 10 der Quellensteuerverordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a des revidierten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [revDBG]) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG.

**Antrag 5 zu Artikel 10 QStV:**

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 10 in zwei Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 Folgendes festzuhalten:  
„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“

**Begründung:**

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen.

**Antrag 6 zu Artikel 11 Absatz 2 QStV:**

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 11 Absatz 2 wie folgt zu ändern

<sup>2</sup> ~~Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so werden die quellensteuerpflichtigen Personen von Amtes wegen auf Antrag hin bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.~~

**Begründung:**

In Artikel 11 Absatz 2 QStV geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

**Antrag 7 zu Artikel 14 QStV:**

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 14 mit Verfahrensbestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 zu ergänzen.

**Begründung:**

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, wann die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfolgen soll. Es soll den Kantonen offenstehen, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens (z.B. noch im Quellensteuerverfahren oder erst im Veranlagungsverfahren) die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit geprüft werden soll.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

**Antrag 8 zu Artikel 15 QStV:**

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 15 Absatz 2 ersatzlos zu streichen:

~~<sup>2</sup> Stossende Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn bei der Festlegung des gesamten steuerbaren Einkommens in der Schweiz oder des satzbestimmenden Einkommens weitere schweizerische oder ausländische Einkünfte berücksichtigt werden müssen.~~

**Begründung:**

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Artikel 15 Absatz 2 QStV ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Allenfalls kann Artikel 99b revDBG in einem Kreisschreiben präzisiert werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Liestal, 12. Dezember 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. September 2017 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Revision der Quellensteuerverordnung unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne und dankend wahrnehmen. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Bestimmungen, welche Anlass zu Bemerkungen unsererseits geben.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Mit der Revision des Quellensteuerrechts sollen bekanntlich verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationale Verpflichtungen eingehalten werden, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ein Instrument in die Hand gegeben, um selbst eine angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag). Andererseits soll diese von Amtes wegen sichergestellt werden (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung).

Zudem hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone in die Pflicht genommen, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldnern der steuerbaren Leistung (sog. SSL; insbesondere den Arbeitgebern) das



Verfahren zur Einreichung der Quellensteuer-Abrechnungen und die Programmierung der Lohnsoftware zu erleichtern. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten auf allen involvierten Seiten.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer sich keine Bestimmung findet, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb unserer Ansicht nach erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung jedoch bloss angedeutet. Eine Formulierung verpflichtender Natur wäre deshalb wünschenswert.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### Art. 1 Abs. 1

Per 1. Januar 2014 wurden die Quellensteuertarife bereits schweizweit vereinheitlicht. Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 von Artikel 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben I. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf; und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt – und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn sowohl Haupt- als auch Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten,

entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind in einem Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, als auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (s. Ziffer 2 des Anhangs zum Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### Art. 1 Abs. 2

Die Kantone müssen beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

#### Art. 5 Abs. 3

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

*<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).*

#### Art. 9 Abs. 4

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.*

#### Art. 10

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.*

#### Art. 11 Abs. 2

Hierbei geht es um die steuerliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen.

Werden Kinderabzüge zur Milderung der wirtschaftlichen Situation wegen Zahlung von Alimentern gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von Kinderabzügen im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine Kinderabzüge beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, weil einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss. Andererseits muss bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten Kinderabzügen und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen werden.

#### Art. 12 Abs. 1

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht präzise, weil die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

#### Art. 14

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein einmal eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### Art. 15

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Informationen verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird deshalb vorgeschlagen, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### **III. Kantonale Vollzugsarbeiten**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Sabine Pegoraro  
Regierungspräsidentin

Dr. Peter Vetter  
Landschreiber

**Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50  
F +41 52 632 77 09  
rosmarie.widmer@ktsh.ch

Finanzdepartement \_\_\_\_\_

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

**Per E-Mail:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 10. Januar 2018

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen.

### **I. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessenen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Art. 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Art. 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen.

Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmer).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 1 Abs. 1*

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Art. 1 Abs. 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Bst. d. sowie andererseits den Bst. I. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und

der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsrechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### *Art. 1 Abs. 2*

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### *Art. 4 Abs. 2*

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### *Art. 5 Abs. 3*

Es wird empfohlen, Art. 5 mit einem dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«(3) Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).»

#### *Art. 6 Abs. 1*



Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«(1) Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstimmen.»

#### *Art. 9 Abs. 4*

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.»

#### *Art. 10*

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Art. 10 in zwei Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Abs. 1 folgendes festzuhalten:

«(1) Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.»

#### *Art. 11 Abs. 2*

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden «Kinderabzüge» zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von «Kinderabzügen» im Vergleich zu den tatsächlichen

Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine «Kinderabzüge» beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten «Kinderabzügen» und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### *Art. 12 Abs. 1*

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland – vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

#### *Art. 14*

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Abs. 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist, und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### *Art. 15*

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### **III. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Rosmarie Widmer Gysel  
Regierungspräsidentin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. Dezember 2017

## **Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement die Vernehmlassung zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Weder im vorliegenden Entwurf QStV der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Eine verbindlichere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Per 1. Januar 2014 sind die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht worden. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es ist zu überlegen, ob der Tarif für Nebenerwerbstätigkeiten weiterhin Anwendung finden soll. Dieser Tarif wurde aus Datenschutzgründen eingeführt, da den verschiedenen Arbeitgebern der Verdienst bei den anderen Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Anwendung des Nebenerwerbstarifes in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der



Pflichtigen aus. Diese Situation kann vermieden werden wenn alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person verpflichtet werden, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu verlangen. Die Details sind in einem Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Die Einführung eines Tarifs für Ersatzeinkünfte (Tarifcode G), die nicht über den Arbeitgeber abgerechnet werden, wird begrüsst. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) abzurechnen, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (ledige Personen, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Erleichterungen im Verfahren Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

### **Art. 5**

Art. 5 umschreibt die Meldepflicht der Arbeitgeber. Dieser Artikel soll dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur die Beschäftigung einer Person gemeldet werden muss, sondern ebenfalls sämtliche Mutationen wie Änderung des Zivilstands, Geburt von Kindern, Wegfall von Alimentenverpflichtungen, etc., die für die Tarifeinstufung notwendig sind.

### **Art. 9**

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Aufgrund dessen ist auch Art. 9 Abs. 4 in diesem Sinn zu ergänzen.



### Art. 10

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird vorgeschlagen, Art. 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Abs. 1 folgendes festzuhalten:

*<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden.“*

### Art. 11

Art. 11 regelt die Handhabung von Härtefällen infolge der Zahlung von Alimenten. In diesen Fällen können bereits bei der Tarifeinstufung diese Zahlungsverpflichtungen in der Form eines Kinderabzugs berücksichtigt werden. Abs. 2 verlangt nun eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen. Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und **nicht** von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie eine quellensteuerpflichtige Person, die trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

### Art. 14

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen die Regeln zum Verfahren.

### Art. 15

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.



Das erforderliche Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die notwendigen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Eidg. Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Appenzell, 7. Dezember 2017

### **Totalrevision der Quellensteuerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Allgemeine Feststellungen**

Die Standeskommission begrüsst die totalrevidierte Quellensteuerverordnung mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte.

Der Gesetzgeber hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen.

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren stellt die Standeskommission fest, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der ESTV zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verbindlichere Formulierung wäre aus der Sicht der Standeskommission wünschenswert gewesen. Die Standeskommission empfiehlt deshalb, den Bericht entsprechend zu ergänzen.



## Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 1

Im Rahmen der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden auf den 1. Januar 2014 hin die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden von der Standeskommission unterstützt und sollen von den Kantonen einheitlich angewendet werden.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, und dies, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

### Art. 1 Abs. 2

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier geht die Standeskommission davon aus, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund erachtet die Standeskommission jedoch als sinnvoll.

### Art. 4 Abs. 2

Diese Klarstellung wird durch die Standeskommission unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

### Art. 5 Abs. 3

Aus der Sicht der Standeskommission soll Art. 5 mit folgendem Abs. 3 ergänzt werden:

*„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“*

### Art. 6 Abs. 1

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als dann, wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

#### *Art. 9 Abs. 4*

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Die Standeskommission schlägt deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vor:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

#### *Art. 10*

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahrs das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Die Standeskommission schlägt dementsprechend vor, Art. 10 in zwei Absätze zu unterteilen und in einem neu einzufügenden Abs. 1 folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

#### *Art. 12 Abs. 1*

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV, SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

#### *Art. 14*

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahrs schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### *Umsetzung*

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 20. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. September 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Den Verordnungsentwurf begrüßen wir in weiten Teilen. Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge haben wir zu folgenden Bestimmungen:

#### **Art. 1 Anwendbare Quellensteuertarife**

Wir beantragen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb in Art. 1 Abs. 1 einerseits Bst. d Ziff.1 und andererseits Bst. I ersatzlos zu streichen.

Der Tarif D wurde für Nebenerwerbstätigkeiten eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei anderen Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt, und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn Haupt- und Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100-Prozent-Pensum bzw. auf 180 Stunden je Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Konstellationen äusserst geringfügige Abweichungen. Sollte eine quellensteuerpflichtige Person mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, kann sie entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes verlangen.



#### Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeber

Wir beantragen, Art. 5 mit einem Abs. 3 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

«Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden wie Änderungen im Zivilstand, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder Geburt von Kindern.»

Auch die obgenannten Angaben sind für die Steuerbehörden relevant.

#### Art. 6 Bezugsprovision

Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.»

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

#### Art. 9 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Zwecks Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung von Art. 9 Abs. 4 vor:

«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.»

Art. 10 des Verordnungsentwurfs bestimmt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag auch nach einer Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Dies muss gleichermassen bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gelten. Deshalb soll die Formulierung angepasst werden.

#### Art. 11 Regelung von Härtefällen

Wir beantragen, in Abweichung von Art. 11 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs die nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag hin zu gewähren.

Werden «Kinderabzüge» bei der Berechnung der Quellensteuer zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Leistung von Unterhaltsbeiträgen gewährt, so führt dies nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen, zumal die effektive Höhe der Unterhaltsbeiträge nicht überschritten werden darf. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nur auf Antrag hin hat eine Entlastung für die Steuerbehörden zur Folge.



#### Art. 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

Wir beantragen, in Abs. 3 und Abs. 4 von Art. 14 Verfahrensvorschriften aufzunehmen.

Nach Art. 99a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. Abs. 1 und 2 von Art. 14 umschreiben die Voraussetzungen näher. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Wir beantragen, Abs. 2 von Art. 15 ersatzlos zu streichen.

Art. 99b DBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung wird in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangen, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

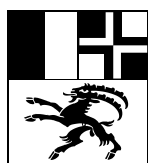
Im Namen der Regierung

Fredy Fässler  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

19. Dezember 2017

Mitgeteilt den

19. Dezember 2017

Protokoll Nr.

1095

Eidg. Steuerverwaltung  
per Mail an  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

## **EFD Quellensteuerverordnung - Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. September 2017 eingeladen, zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung Stellung zu beziehen. Wir schliessen uns grundsätzlich den Ausführungen der Finanzdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Steuerkonferenz an und unterstützen die dort gestellten Forderungen.

So teilen wir insbesondere auch die Auffassung, wonach eine Vereinheitlichung der Quellensteuerabrechnung zeitnah anzustreben sei. Dabei sollen aber nicht nur die berechtigten Forderungen der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber etc.), sondern auch die Bedürfnisse der kantonalen Steuerverwaltungen Beachtung finden. Wir regen an zu prüfen, ob diese Vereinheitlichung nicht schon auf Stufe Verordnung konkretisiert werden könnte, was zu einer höheren Verbindlichkeit der Regelung führen würde.

Mit der neuen Quellensteuerregelung wird der rechtsgleichen Behandlung von quellensteuerpflichtigen Personen starkes Gewicht eingeräumt. Das führt aber auf der anderen Seite zu einem wesentlich grösseren Verwaltungsaufwand, der von den Kantonen zu bewältigen sein wird und zu entsprechenden Personalaufstockungen führen muss. So wurden schon auf Gesetzesstufe die Tarifkorrektur, mit der einzel-

ne, im Tarif nicht enthaltene Abzüge berücksichtigt werden konnten, sowie die ergänzende Veranlagung für der Quellensteuer nicht unterliegende Einkünfte gestrichen. Es besteht nur noch die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV), die eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung bedingt. Die NOV wird ab einem Bruttoeinkommen von 120 000 Franken obligatorisch vorgenommen, kann aber auch von allen hier ansässigen und quasiansässigen Steuerpflichtigen beantragt werden. Eine NOV kann nur dort vorgenommen werden, wo eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung eingereicht wird, welche beispielsweise auch die Faktoren des Ehegatten oder der Ehegattin mit Wohnsitz im Ausland sowie die im Ausland gelegenen Vermögenswerte enthält. Wo eine beantragte NOV infolge ungenügender Deklaration keine ordentliche Veranlagung zulässt, muss der Antrag abgelehnt bzw. auf diesen nicht eingetreten werden können, mit der Folge, dass die Quellensteuer zu einer endgültigen Belastung wird. Es muss verhindert werden, dass hier mit grossem Verwaltungsaufwand eine pflichtgemässe Schätzung der Faktoren versucht wird. Auch muss die Regelung hinterfragt werden, wonach eine einmalig beantragte und vorgenommene NOV wirklich dazu führen soll, dass bis zum Ende der Quellensteuerpflicht jährlich eine NOV vorgenommen werden muss. Das mag unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit zu begrüßen sein, kann aber unter dem Blickwinkel der Verwaltungsökonomie kaum befriedigen. Der Rechtsgleichheit kann aber auch mit der Möglichkeit eines erneuten Antrages Rechnung getragen werden; es braucht dazu keine aufwendigen Automatismen. Jedenfalls zu streichen wäre Art. 10 E-QStV, welcher diese Verpflichtung auch noch auf die Eheleute nach der Scheidung ausdehnen will.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Daniel Spadin





KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

13. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 21. September 2017 zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

#### **I. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Art. 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amts wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Art. 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und Gehaltskorrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die

Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung findet sich eine Bestimmung, die die Kantone im Sinn der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen und folgende Bestimmung in die Quellensteuerverordnung aufzunehmen und zwar als ersten Artikel im 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

*"Gestützt auf die Verpflichtung in Art. 85 Abs. 4 revDBG haben die Kantone die vorliegende Verordnung, soweit es nicht Bestimmungen betrifft, die einzig für die direkte Bundessteuer von Bedeutung sind, ins kantonale Recht zu überführen."*

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Abs. 1**

In der Quellensteuerverordnung wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuerartefare Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Abs. 1 des Art. 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen in vielen Kantonen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Aus Sicht des Kantons Aargau halten sich

die Differenzen zu Gunsten respektive zu Ungunsten der Pflichtigen in etwa die Waage. Es wird dennoch vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100 %-Pensum beziehungsweise auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (zum Beispiel unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 %) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### **Art. 1 Abs. 2**

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### **Art. 2**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 3**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 4 Abs. 1**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 4 Abs. 2**

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### **Art. 5 Abs. 3**

Es wird empfohlen, Art. 5 mit Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

*"<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern)."*

#### **Art. 6**

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*"Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen."*

#### **Art. 7 und 8**

Keine Bemerkungen.

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

#### **Art. 9 Abs. 1 bis 3 und 5**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 9 Abs. 4**

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen beziehungsweise gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*"Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden beziehungsweise tatsächlich oder gerichtlich trennen."*

#### **Art. 10**

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, den Art. 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Abs. 1 folgendes festzuhalten:

*"Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Die Steuerbehörde stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung."*

#### **Art. 11 Abs. 1**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 11 Abs. 2**

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden "Kinderabzüge" zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amts wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von "Kinderabzügen" im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an

die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine "Kinderabzüge" beantragt beziehungsweise erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten "Kinderabzügen" und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### **Art. 12 Abs. 1**

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Verordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland – vorsieht (Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 QStV). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

#### **Art. 13**

Keine Bemerkungen.

### **3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

#### **Art. 14**

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist. Die Steuerbehörde stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

#### **Art. 15**

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen, den Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 16–27 und Anhang**

Keine Bemerkungen.

### **III. Finanzielle oder volkswirtschaftliche Auswirkungen**

In finanzieller Hinsicht gilt es darauf hinzuweisen, dass das revidierte Quellensteuerrecht Auswirkungen auf die Budgetierungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden haben wird. Es gilt insbesondere zu beachten, dass zufolge Zunahme der Verfahren zur nachträglichen ordentlichen Veranlagungen die Quellensteuereinnahmen zu Gunsten der ordentlichen Steuern abnehmen werden. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

In organisatorischer Hinsicht müssen die Kantone, welche bisher die Anträge um nachträgliche Korrekturen der Quellensteuern über das Quellensteuerverfahren abgewickelt haben, beachten, dass die Veranlagungstätigkeiten im Rahmen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zunehmen und demgegenüber die Veranlagungstätigkeiten im Bereich Quellensteuern abnehmen werden. Diese Kantone müssen die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen treffen und Anpassungen an der Infrastruktur vornehmen.

#### **IV. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone ein angemessenes Zeitfenster. Eine Inkraftsetzung des neuen Quellensteuerrechts auf den 1. Januar 2020 ist nicht realistisch, weil das Kreisschreiben voraussichtlich erst 2019 vorliegen wird.

Der Kanton Aargau schlägt daher mit Nachdruck eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Dezember 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 21. September 2017 in obgenannter Sache gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme, wovon wir gerne Gebrauch machen:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung (QStV) und sind mit dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich einverstanden. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis besteht indes Präzisierungs- und Ergänzungsbedarf: Weder im vorliegenden Entwurf findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Auch setzt der Verordnungsentwurf u. E. den Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend um. Soll aber die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Mass vereinheitlicht werden, ist der Erlass eines für die Kantone verbindlichen Kreisschreibens der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer zwingend notwendig (vgl. Bemerkungen zu Art. 2).

#### **II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1 Abs.1**

Wir schlagen zusätzlich vor, die Tarificodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb einerseits Ziff. 1 unter dem Buchstaben d. sowie ande-

2/5

rerseits den Buchstaben I. ersatzlos zu streichen. Der Tarif D wurde eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Statt Tarif D anzuwenden, sollen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person angewiesen werden, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100 %-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z. B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 %) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu verlangen. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Wir stimmen ausdrücklich der Einführung des Tarifs G zu. Damit wird sowohl dem Anliegen der Wirtschaft als auch der Steuerbehörden nach Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, ohne die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### **Art. 1 Abs. 2**

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### **Art. 2 Abs. 3**

Wir erachten den Erlass eines Kreisschreibens als zwingend notwendig und beantragen, dies in Abs. 3 so vorzusehen.

#### **Art. 4 Abs. 2**

Wir unterstützen diese Klarstellung, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.



3/5

**Art. 5 Abs. 3**

Wir beantragen, Art. 5 mit einem neuen Abs. 3 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut trägt:

„<sup>3</sup>Unter Wahrung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z. B. Änderung des Zivilstands, Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Ehepartners, Geburt von Kindern).“

**Art. 6 Abs. 1**

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei elektronischen Quellensteuerabrechnungen eine höhere Bezugsprovision zu gewähren als bei Abrechnungen in Papierform. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

**2. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

**Art. 9 Abs. 4**

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung die folgende Formulierung von Abs. 4 vorgeschlagen:

„<sup>4</sup>Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“

**Art. 10**

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlan-

4/5

gen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Art. 10 in zwei Absätzen zu unterteilen und im neu einzufügenden, vorangestellten Abs. 1 Folgendes festzuhalten:

„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“

#### **Art.11 Abs. 2**

Wir beantragen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der pflichtigen Person vorzunehmen. Die Gewährung von „Kinderabzügen“ nach Art. 11 Abs. 1 wird im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen via NOV zu keinen ungegerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führen. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine administrative Entlastung der Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### **Art. 12 Abs. 1**

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

### **3. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

#### **Art. 14**

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Abs. 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

5/5

In einem neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

In einem neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### **Art. 15**

Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

#### **III. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen sowohl die Kantone als auch die Schuldner der steuerbaren Leistung genügend Zeit. Die vorgesehene Inkraftsetzung der Verordnung auf 1. Januar 2020 erscheint realistisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Egregio Signor Consigliere federale  
Ueli Maurer  
Direttore del Dipartimento federale  
delle finanze  
Bundesgasse 3  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

**Procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'Ordinanza del DFF sull'imposta alla fonte nel quadro dell'imposta federale diretta (OIFo)**

Egregio Signor Consigliere federale,

in riferimento alla consultazione indicata a margine, le porgiamo i nostri ringraziamenti per aver gentilmente chiesto la nostra opinione e, preso atto del testo e dei contenuti della nuova Ordinanza posta in consultazione e del relativo rapporto esplicativo del 21 settembre 2017, con la presente le comunichiamo le nostre considerazioni in merito.

**Premessa**

La revisione totale dell'Ordinanza sull'imposta alla fonte si è resa necessaria in seguito al nuovo disegno di legge adottato dal Parlamento il 16 dicembre 2016, tramite il quale sono state create le premesse per eliminare le disparità di trattamento tra le persone assoggettate all'imposta alla fonte e le persone tassate secondo la procedura ordinaria. La nuova legislazione adottata dal Parlamento estende la possibilità di beneficiare di una tassazione ordinaria ulteriore,

mantenendo tuttavia la riscossione della trattenuta alla fonte a garanzia dell'incasso del dovuto d'imposta.

Con l'entrata in vigore dei nuovi disposti di legge, tutti i residenti assoggettati all'imposta alla fonte avranno la possibilità di chiedere di essere sottoposti alla tassazione ordinaria ulteriore: in particolare essa sarà obbligatoria per tutti coloro che superano il limite di reddito previsto dall'Ordinanza e per tutti quei contribuenti che, con il regime di legge attuale, sottostanno alla tassazione ordinaria complementare per i redditi non soggetti all'imposta alla fonte e per la sostanza imponibile.

Con le nuove disposizioni, la possibilità di richiedere di essere tassati tramite la tassazione ordinaria verrà estesa anche ai non residenti, a condizione però che essi soddisfino i requisiti della cosiddetta "quasi residenza". Per tutti gli altri non residenti l'assoggettamento all'imposta alla fonte rimarrà invece univoco e definitivo.

Visto quanto esposto sopra, risulta evidente che, nel quadro dell'imposta federale diretta, anche l'Ordinanza concernente l'imposta alla fonte doveva essere rivista e adattata ai nuovi dettami di legge: questo soprattutto per permettere di meglio regolamentare alcuni articoli previsti dalla nuova legislazione (artt. 89 cpv. 2, 92 cpv. 5, 99a cpv. 3, 99b cpv. 2 della LIFD futura) che richiedono un'interpretazione.

Nel merito degli effetti del nuovo ordinamento legislativo e dell'Ordinanza osserviamo quanto segue.

### **Eliminazione della disparità di trattamento tra imposizione alla fonte e imposizione ordinaria**

Lo scopo delle modifiche legislative che sono state proposte è quello di evitare il più possibile la disparità di trattamento tra le persone assoggettate all'imposta alla fonte e quelle che invece sono tassate secondo la procedura ordinaria, scopo che il Cantone Ticino valuta di principio in maniera positiva. È tuttavia evidente che il nuovo ordinamento comporta degli innegabili vantaggi per i residenti esteri i quali, potendo beneficiare della tassazione ordinaria ulteriore, di volta in volta potranno scegliere se invocare o meno la disparità di trattamento.

In relazione a questo argomento, riteniamo molto positiva la possibilità, per l'autorità di tassazione, di poter procedere ad un'ulteriore imposizione del residente estero qualora si manifestasse un palese vantaggio nell'assoggettamento alla fonte rispetto ad un'imposizione ordinaria.

**Si richiede però che il Consiglio federale valuti la possibilità di estendere tale norma, prevista dalle future disposizioni di legge solo per i residenti esteri, anche per i residenti in Svizzera che sono al beneficio di un'imposizione alla fonte. Riteniamo infatti che anche per questi ultimi, in taluni casi, l'imposizione alla fonte presenti vantaggi economici evidenti rispetto a chi, con i medesimi redditi, è imposto in via ordinaria. Questo avviene in particolare per quei soggetti che – oltre ad avere dei redditi assoggettati alla fonte che però non raggiungono il limite di CHF 120'000 (ciò che porterebbe obbligatoriamente il contribuente ad essere tassato tramite imposizione ordinaria) – dispongono anche di altri sostanziosi redditi che non possono essere tenuti in considerazione in sede di imposizione alla fonte ai fini della determinazione**

**dell'aliquota: una situazione che genera un innegabile e palese vantaggio economico rispetto alla persona residente imposta tramite tassazione ordinaria. Quanto precede è dunque in evidente contrasto con l'obiettivo della parità di trattamento che si vuole raggiungere con il nuovo ordinamento di legge e la nuova Ordinanza oggi posta in consultazione.**

### **Ripercussioni finanziarie ed economiche**

Al punto 3 del testo della procedura di consultazione è indicato che *«le modifiche dell'Ordinanza non hanno ripercussioni finanziarie o economiche significative»*. Sebbene corrisponda al vero che l'Ordinanza in sé non comporterà particolari aggravii, se non quelli già intrinseci al nuovo disegno di legge approvato dal Parlamento il 16 dicembre 2016, si ritiene doveroso ribadire in questa sede quanto già a suo tempo è stato espresso in sede di consultazione sulle modifiche di legge, ovvero che le ripercussioni finanziarie negative sarebbero - per il nostro Cantone - importanti. Questo principalmente a causa dell'innegabile e importante aggravio amministrativo causato dall'evasione di ulteriori tassazioni ordinarie che si verrebbero a creare. Quest'ultime, se dovesse rimanere in vigore l'attuale accordo Svizzera-Italia in materia di frontalieri, potrebbero essere stimate in circa 34'000 richieste all'anno.

Anche dal profilo delle entrate è prevedibile una sostanziale diminuzione del gettito fiscale, se non altro per il fatto che la disparità di trattamento verrebbe invocata unicamente da coloro i quali, chiedendo di essere tassati tramite l'ulteriore tassazione ordinaria, sarebbero sicuri di poterne trarre dei vantaggi economici.

Pur condividendo il lodevole principio di parità di trattamento del nuovo ordinamento legislativo, non possiamo non ribadire il nostro scetticismo per i nuovi disposti di legge. Ciò a maggior ragione se consideriamo che la correzione dell'assoggettamento alla fonte è già possibile con la legislazione attualmente in vigore.

### **Nuove disposizioni di legge e accordo Svizzera-Italia in materia di frontalieri**

Come già accennato in precedenza, se al momento dell'entrata in vigore del testo di revisione legislativa e dell'ordinanza oggi in consultazione dovesse ancora essere in vigore l'attuale accordo fra Svizzera e Italia in materia di frontalieri, il Cantone Ticino si troverebbe in una situazione di enorme incertezza giuridica.

L'attuale sistema prevede l'imposizione del reddito da attività lucrative del lavoratore frontaliere italiano unicamente in Svizzera. Ne consegue che oltre 60'000 soggetti fiscali residenti in Italia che lavorano in Svizzera potrebbero richiedere lo statuto di quasi residenti (e dunque chiedere di essere tassati in via ordinaria): questo potrebbe avvenire anche nel caso di correzioni minime alla tassazione, correzioni che non potranno invece essere chieste da quei lavoratori frontalieri per i quali è invece prevista un'ulteriore imposizione nel loro Stato di residenza, dove queste persone hanno la possibilità di dedurre l'imposta trattenuta dalla Svizzera (frontalieri francesi, tedeschi e austriaci). In Ticino il nuovo ordinamento interno, riportato

all'attuale accordo sui frontalieri siglato con l'Italia, avrebbe pertanto un impatto significativo sia a livello di gettito fiscale sia a livello economico, in quanto il frontaliere trarrebbe un ulteriore beneficio economico dal lavoro in Svizzera, potendo far valere nello Stato ove viene svolta l'attività lucrativa (cioè la Svizzera) una serie di deduzioni che non sono invece deducibili nello Stato di residenza (ovvero l'Italia), il quale non prevede alcuna imposizione del reddito da attività lucrativa che è stato percepito in Svizzera.

**Il nuovo accordo parafato con l'Italia prevede che il reddito da attività lucrativa dipendente conseguito dai frontalieri italiani venga imposto, anche se in modo graduale, pure in Italia, ove potranno essere richieste tutta una serie di deduzioni supplementari ad oggi possibili unicamente nello Stato Svizzero.**

**Il Cantone Ticino ritiene fondamentale l'entrata in vigore del nuovo accordo in contemporanea ai nuovi disposti di legge e alla nuova ordinanza oggi in consultazione.**

### Attuazione

Al punto 4 del rapporto esplicativo è indicata quale data prevista per l'entrata in vigore del nuovo disegno di legge e della nuova ordinanza il 1° gennaio 2020.

**Alla luce di quanto sopra, ma anche in ragione del fatto che nel frattempo l'Amministrazione federale si è fatta promotrice dell'uniformazione della prassi di calcolo dell'imposta alla fonte a livello svizzero e i relativi lavori sono tutt'ora in corso, si ritiene più opportuno ipotizzare un'entrata in vigore più realistica che permetta appunto, per le autorità cantonali e per i debitori d'imposta, una pianificazione e organizzazione di questa incisiva modifica di legge.**

Nel merito dei singoli articoli della nuova Ordinanza sull'imposta alla fonte si osserva quanto segue.

### Art. 1 - Tariffe dell'imposta alla fonte applicabili

#### **Tariffario D**

Il testo messo in consultazione prevede che il tariffario D (redditi da attività accessoria) rimanga invariato.

Nell'ambito dei lavori indetti recentemente dall'Amministrazione federale delle contribuzioni, aventi lo scopo di uniformare la prassi di calcolo a livello svizzero, ci si è tuttavia resi conto che – al fine di ottenere una prassi e un sistema di calcolo unificato a livello svizzero – risulta opportuno abolire l'applicazione della tabella D per i redditi accessori. La Conferenza fiscale svizzera, attraverso le osservazioni che saranno inoltrate in merito alla presente consultazione, richiederà pertanto l'abolizione della tabella D per i redditi accessori.

**Il Canton Ticino aderisce alla proposta della Conferenza fiscale svizzera e chiede pertanto che l'Ordinanza in consultazione venga modificata in tal senso.**

## **Tariffario G**

L'Ordinanza prevede l'introduzione di un nuovo tariffario G per gli assoggettati alla fonte che percepiscono proventi compensativi (ad esempio indennità di disoccupazione) che non sono versati tramite il datore di lavoro. Ne consegue chiaramente un vantaggio per i fornitori di prestazioni (casce di disoccupazione, compagnie assicurative, eccetera) che non avranno più l'aggravio amministrativo di dover conoscere la situazione personale del contribuente.

Il Canton Ticino ritiene che la standardizzazione dell'imposizione tramite un'unica tariffa, applicabile a tutti i beneficiari di prestazioni a prescindere dalla loro reale capacità contributiva, porterà ad un ulteriore e sistematico aumento nelle richieste di tassazioni ordinarie da parte dei lavoratori, con un aggravio innegabile per le Amministrazioni cantonali secondo le problematiche evocate nei precedenti capitoli.

**Si richiede pertanto che sia valutata con maggiore ponderazione l'opportunità di introdurre questo tariffario che, a nostro avviso, non tiene sufficientemente conto della reale capacità contributiva dei contribuenti, provocando un aggravio burocratico alle Amministrazioni cantonali presso le quali sarebbe maggiormente invocata da parte dei lavoratori medesimi la disparità di trattamento di cui sono stati oggetto.**

### **Art. 9 - Tassazione ordinaria ulteriore obbligatoria**

Si prende atto con soddisfazione del fatto che il limite di CHF 120'000 per beneficiare in modo automatico della tassazione ordinaria è stato mantenuto; esso comprende, come già in precedenza, i redditi lordi da attività lucrativa ed eventuali proventi compensatori.

### **Art. 14 - Tassazione ordinaria ulteriore in caso di "quasi residenza"**

Si chiede di indicare espressamente nell'ordinanza che la richiesta di tassazione ordinaria ulteriore deve essere inoltrata entro il 31 marzo dell'anno successivo a quello che segue l'assoggettamento.

### **Art. 18 - Beneficiari di rendite previdenziali domiciliati all'estero**

Si ritiene opportuno che, come per le prestazioni previdenziali in capitale regolamentate dall'art. 19, anche per le rendite sia esplicitamente richiesto che l'effettiva residenza nello Stato estero sia confermata dall'autorità fiscale competente dell'altro Stato.

**Si chiede pertanto che, in seno all'art. 18, sia inserito espressamente che il debitore della prestazione imponibile debba farsi confermare periodicamente il**



**domicilio estero del beneficiario tramite formulario ufficiale fornito dall'autorità fiscale Svizzera da vidimare a titolo di conferma dall'autorità fiscale estera.**

Per qualsiasi approfondimento o chiarimento in merito a quanto sopra rimaniamo volentieri a disposizione.

Voglia gradire, Signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Il Cancelliere:

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni ([dfc-dc@ti.ch](mailto:dfc-dc@ti.ch))

Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))

Pubblicazione in internet

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

Réf. : MFP/15023010

Lausanne, le 6 décembre 2017

## **Révision totale de l'Ordonnance du DFF sur l'imposition à la source - Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique, qui attire de sa part les considérations générales suivantes.

Le présent projet d'ordonnance sur l'imposition à la source entièrement révisée se base sur la révision du droit relatif à l'imposition à la source dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (révLHID) ainsi que dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (révLIFD), votée par le Parlement le 16 décembre 2016. Cette révision du droit sur l'imposition à la source vise à supprimer les inégalités de traitement entre les personnes soumises à l'imposition ordinaire et celles soumises à l'imposition à la source ; elle tient compte des exigences internationales et, en particulier, de l'obligation d'égalité de traitement des résidents découlant de l'Accord sur la libre circulation des personnes conclu avec l'Union européenne (UE).

Avec l'extension de la procédure de taxation ordinaire ultérieure, l'opportunité est, d'une part, donnée à la personne soumise à l'imposition à la source de bénéficier de l'égalité de traitement (taxation ordinaire ultérieure sur demande, voir article 89a et 99a révLIFD) et, d'autre part, cette égalité est garantie d'office (taxation ordinaire ultérieure obligatoire, voir article 89 et 99b révLIFD).

Le législateur exige que l'Administration fédérale des contributions et les cantons uniformisent l'imposition à la source du 13<sup>ème</sup> salaire, des gratifications, des horaires variables, du travail rémunéré à l'heure, du travail à temps partiel, de l'activité accessoire, des prestations selon l'article 18, alinéa 3 LAVS, ainsi que du calcul du revenu déterminant pour le taux d'impôt. L'Administration fédérale des contributions doit également fixer avec les cantons la procédure à suivre en cas de changement de barème, d'adaptations et corrections salariales rétroactives, ainsi que de prestations avant et après la période d'emploi (art. 85, al. 4 révLIFD, art. 33, al. 4 révLHID). Le législateur exige en outre de l'Administration fédérale des contributions et des cantons d'uniformiser la pratique en matière d'imposition à la source au niveau national. Le but est de faciliter, pour le débiteur de la prestation imposable (en particulier les employeurs), la procédure de décompte de l'impôt à la source ainsi que la programmation de logiciels informatiques pour les salaires permettant l'établissement direct des décomptes de

l'impôt à la source. Plusieurs employeurs et développeurs de logiciels pour les salaires ont déjà présenté des demandes dans ce sens auprès du comité de la Conférence suisse des impôts. Il s'agit de donner la priorité au mandat du législateur d'uniformiser la procédure de l'imposition à la source. Cette uniformisation est facilitée par la procédure uniforme de déclaration électronique des salaires dans le cadre de l'impôt à la source (ELM-QSt). Une possibilité de traiter les données déterminantes rapidement et au moyen d'un seul média est dans l'intérêt tant des administrations fiscales que des débiteurs de la prestation imposable (principalement les employeurs) ainsi que des contribuables (travailleurs).

Le présent projet d'ordonnance sur l'imposition à la source en matière d'impôt fédéral direct ne contient pas de mention précise intimant aux cantons de s'uniformiser aux dispositions évoquées ni de renvoi explicite à ces dernières dans le rapport explicatif. Il convient de remarquer que dans les présentes dispositions, le mandat du législateur d'uniformiser la pratique en matière d'imposition à la source n'a pas été totalement concrétisé. Une circulaire de l'Administration fédérale des contributions concernant l'imposition à la source est donc nécessaire, afin d'uniformiser la pratique dans la proportion voulue par le législateur. Cette circulaire devra être appliquée de façon uniforme par les cantons. La nécessité d'une circulaire est mentionnée dans l'article 2, alinéa 3 de l'ordonnance.

Le Conseil d'Etat constate que l'IFD et les impôts cantonaux sont totalement intégrés en matière d'impôt à la source et qu'une réglementation uniforme est donc nécessaire. Il s'agit d'une tâche difficile, vu les différentes pratiques actuelles. Une collaboration avec les cantons dans l'élaboration de la future circulaire est ainsi indispensable.

Pour le reste, quelques remarques relatives aux dispositions de l'ordonnance figurent dans l'annexe ci-jointe.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

***Annexe mentionnée***

***Copies***

- OAE
- ACI

Courrier envoyé sous forme électronique à [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Referenzen BA  
Datum

## Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die am 21. September 2017 eröffnete Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Walliser Staatsrat hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Steuerharmonisierungsgesetz sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist. Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.

Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb Priorität einzuräumen.



Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Aus unserer Sicht wurde mit den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis zu wenig umfassend ausgestaltet. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb zwingend erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung zwar angedeutet. Eine noch verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Zudem sollte das Kreisschreiben so rasch als möglich verabschiedet und eingeführt werden, da die kantonalen Steuerämter die teilweise sehr umfangreichen Anpassungen rechtzeitig in Angriff nehmen müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den erläuternden Bericht dementsprechend zu ergänzen.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen unterstützen wir und sind von allen Kantonen einheitlich anzuwenden.

Der Tarif D wurde für Nebenerwerbstätigkeiten eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Neue Vergleichsberechnungen der ESTV haben ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus.

Gemäss den erwähnten Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Diese Details gilt es sinnvollerweise im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Analog unserer Praxis im Kanton schlagen wir deshalb vor, für Nebenerwerbseinkünfte den Tarif D grundsätzlich nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet.

***Ganz abschaffen möchten wir den Tarif D jedoch nicht. Für kleinere Nebenerwerbstätigkeiten, bei welchen das Arbeitspensum (Anzahl geleistete Stunden usw.) schwer ermittelbar ist, würde eine Beibehaltung des Tarif D / O jedoch weiterhin Sinn machen.***

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird.

Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf).

Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

#### Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier gehen wir davon aus, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

#### Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

#### Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern usw.).“

#### Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

#### Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a DBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 DBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“

#### Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 DBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Quellenbesteuerte Personen mit B-Bewilligung erhalten im Kanton Wallis automatisch eine Steuererklärung. **Aus unserer Sicht, stellt daher das Verlangen oder der Erhalt des Formulars keinen verbindlichen Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung dar.**

Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 zwingend folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Der Absatz 2 kann dem vorgeschlagenen Wortlaut entsprechen.

#### Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a DBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

#### Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

### **3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

#### Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 DBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

#### Art. 15:

Artikel 99b DBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Ordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf

Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

### **III. Umsetzung**

Wann das neue Quellensteuerrecht in Kraft tritt, ist derzeit noch offen. Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster. Eine Inkraftsetzung des Quellensteuerrechts, der Verordnung und des Kreisschreibens bereits auf den 01.01.2020 erachten wir daher eher als nicht realisierbar.

***Der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung kann unter Vorbehalt der genannten Änderungsvorschläge zugestimmt werden.***

Die Walliser Regierung dankt Ihnen für die Möglichkeit der Einbindung unserer Bemerkungen in die Vernehmlassung. Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

**Jacques Melly**

**Philipp Spörri**

**Kopie an** [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)



Par courrier électronique

Département fédéral des finances  
Palais fédéral  
3003 Berne

## **Révision totale de l'ordonnance sur l'imposition à la source**

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 21 septembre 2017 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

La présente révision a pour objectif de préciser la loi fédérale sur la révision de l'imposition à la source du revenu de l'activité lucrative adoptée par le Parlement le 16 décembre 2016.

Lors de la procédure de consultation du projet de modification de ladite loi, le canton de Neuchâtel s'est opposé à un abaissement de la limite de revenu déterminant pour la procédure de taxation ordinaire ultérieure. Aussi, nous saluons le maintien de la limite actuelle, soit 120'000 francs de revenu annuel brut.

Les autres points n'appellent pas de commentaire particulier. Nous prenons note que la mise en œuvre de la présente ordonnance fera encore l'objet d'autres précisions à un échelon inférieur afin d'atteindre l'objectif souhaité, soit une simplification et une uniformisation de la pratique.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 décembre 2017

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND

Monsieur  
Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Concerne : Consultation relative à la révision totale de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil soutient cette révision totale de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source qui découle de la loi fédérale sur la révision de l'imposition à la source du revenu de l'activité lucrative, du 16 décembre 2016 (FF 2016 8659).

Au surplus, notre Conseil se permet quelques observations qui portent sur des points techniques et qui figurent en annexe.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Annexe mentionnée

### **Concerne l'OIS dans son entier**

Il est toujours fait mention de la notion de "couple" ou "marié" plutôt que "couple, marié ou partenariat enregistré". Par analogie, la notion de couple divorcé devrait également être enrichie avec le partenariat dissout.

### **Art. 2 al. 2 et 3 OIS**

L'afc-ge calcule actuellement l'impôt à la source en tenant compte de la situation familiale et des charges de famille des contribuables au 31 décembre de l'année fiscale imposée. A la lumière des explications données dans le rapport explicatif (p.4, sous article 2 alinéa 3), elle comprend qu'elle peut continuer à se fonder sur la date du 31 décembre pour fixer la situation d'état civil du contribuable et que cette pratique est tout à fait compatible avec l'article 2 alinéa 2 OIS. L'afc-ge considère qu'il serait toutefois judicieux, afin d'éviter des contestations inutiles, de préciser à l'article 2 alinéa 3 OIS l'existence de deux méthodes de calcul de l'imposition à la source, à savoir la méthode mensuelle et la méthode annuelle.

### **Art. 9 OIS**

L'afc-ge relève une lacune s'agissant de la situation des couples mariés domiciliés à Genève, à qui l'article 36a alinéa 2 réVLHID ne s'applique pas (la correction du revenu déterminant pour le taux d'imposition prévue par cette disposition vise en effet exclusivement les personnes physiques qui ne sont ni domiciliées, ni en séjour en Suisse).

Il résulte de cette lacune une perte d'impôt pour le canton de Genève lorsque les contribuables mariés, domiciliés à Genève et imposés à la source, gagnent moins de CHF 120'000.- et qu'ils ne demandent pas une taxation ordinaire ultérieure. Le revenu des époux ne pourra en effet, dans ces cas-là, pas être cumulé.

### **Art. 10**

Proposition de reformulation du texte :

Les époux qui vivent en ménage commun et qui demandent une taxation ordinaire ultérieure en vertu de l'art. 89a, LIFD, restent soumis au régime de la taxation ordinaire ultérieure en cas de divorce ou de séparation de fait jusqu'à la fin de leur assujettissement à l'impôt à la source.

### **Art. 10 et 13, alinéa 2 OIS**

Ces dispositions sont compliquées à appliquer en pratique car il est nécessaire de suivre l'historique des contribuables. Il serait plus judicieux, en cas de séparation ou de divorce de contribuables précédemment imposés selon la procédure ordinaire, de considérer que ce changement de situation rend caduc la TOU pour celui des contribuables qui n'en remplit plus les conditions (règle des CHF 120'000.-) au 31 décembre de l'année imposée.

### **Art. 13 OIS, alinéa 1**

Il s'agit de la «perception» de l'impôt à la source car la personne assujettie à l'impôt à la source restera en fin de compte soumise à la taxation ordinaire ultérieure comme le

mentionnent les articles 10 et 13, alinéa 2, OIS. Pour cette raison, il est proposé dans cet alinéa d'ajouter le terme «perception» :

Le travailleur de nationalité étrangère qui n'est pas titulaire d'un permis d'établissement est soumis à **la perception** l'impôt à la source dès le début du mois suivant sa séparation de fait ou de corps ou son divorce d'un époux de nationalité suisse ou titulaire d'un permis d'établissement.

#### Art. 14 OIS

Le rapport explicatif du 21 septembre 2017 en lien avec cette disposition porte à confusion et ouvre une brèche importante qui risque d'aboutir à une situation de quasi-résidence pour un très grand nombre de contribuables domiciliés hors canton.

En effet il est fait référence, en page 8 du rapport, note de bas de page 12, à l'arrêt de la Cour de Justice de la Communauté européenne 39/10 du 10 mai 2012 opposant la Commission européenne à la République d'Estonie. Cet arrêt, qui a abouti à la non-application de la règle de l'obtention de la majorité des revenus dans le pays de non-résidence pour l'application du statut de quasi-résident, est un arrêt fondé sur un état de fait très particulier. Il s'agissait en effet du cas d'un contribuable de nationalité estonienne résidant en Finlande, se voyant verser une pension de retraite de l'Etat estonien sur laquelle il ne pouvait pas bénéficier des abattements prévus pour les contribuables résidant en Estonie, du fait que la règle de la majorité des revenus obtenus en Estonie n'était pas réalisée. Le plaignant ne pouvait, pour le surplus, pas faire valoir de déduction sur sa pension en Finlande, lieu de son domicile, étant donné qu'il n'était pas imposable dans ce pays en raison de ses faibles revenus globaux.

Alors que la situation du cas examiné par la Cour de Justice de la Communauté européenne est très spécifique, puisque le contribuable ne pouvait faire valoir de déduction dans aucun des deux pays, le rapport explicatif semble en élargir la portée en précisant, en p. 8 dernier paragraphe :

*"(...) Au regard de l'art. 99a, al. 1 let. b, LIFD rév., cela signifie pour la Suisse que lorsque les revenus réalisés dans l'Etat du lieu de travail sont inférieurs à 90%, il se peut néanmoins, dans certaines circonstances, qu'elles doivent traiter la personne soumise à l'impôt à la source comme un résident. Il se peut en effet que la Suisse, en tant qu'Etat du lieu de travail doivent tenir compte des dépenses liées à la situation personnelle et familiale dans le cadre d'une taxation ordinaire ultérieure. Cela concerne notamment les déductions qui ne sont pas prises en compte dans le barème de l'impôt à la source, comme les cotisations versées à une forme reconnue de prévoyance liée (pilier 3a), les frais de garde des enfants, les frais de maladie et d'accident assumés par le contribuable, les frais liés au handicap du contribuable, les frais de formation et de perfectionnement à des fins professionnelles, ainsi que les prestations de soutien versées à des personnes que le contribuable entretient" (souligné par l'afc-ge).*

De l'avis de l'afc-ge, le risque est grand qu'avec l'énumération de déductions qui est donnée dans ce paragraphe, les contribuables domiciliés en France ne remplissant pas la condition des 90% requièrent néanmoins le statut de quasi-résident aussitôt qu'ils n'ont pas la possibilité de prétendre, dans leur pays de domicile, à l'une des déductions énumérées dans le rapport. Tel pourrait être le cas, par exemple, pour les versements au 3<sup>ème</sup> pilier a, auquel les frontaliers travaillant dans le canton de Genève cotisent très largement et dont ils ne peuvent pas solliciter la déduction en France. Le commentaire du rapport ouvre donc une brèche qui laisse présager de multiples demandes de statuts quasi-résidents, passant outre la règle des 90%.

De l'avis de l'afc-ge il conviendrait de supprimer tout le dernier paragraphe de la page 8 du rapport (cité ci-avant), de manière à éviter une interprétation de l'article 14 OIS qui n'a pas lieu d'être.

## **Art. 27 OIS**

L'afc-ge est favorable à une entrée en vigueur de l'Ordonnance le 1<sup>er</sup> janvier 2021 (au lieu du 1<sup>er</sup> janvier 2020 prévu dans l'OIS).

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

**Par email (pdf et word)**

Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 12 décembre 2017

**Révision totale de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source : réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Nous nous permettons de vous renvoyer à la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances ainsi qu'à celle de la Conférence suisse des impôts.

Au surplus, nous insistons sur le fait que l'ordonnance ne doit pas être mise en vigueur avant le 1<sup>er</sup> janvier 2020. Nous comprenons l'urgence de l'entrée en vigueur vu la pression engendrée par l'égalité de traitement des citoyens de l'UE, par la jurisprudence du Tribunal fédéral et par le fait que le vote final sur la loi révisée sur l'imposition à la source a eu lieu il y a un an déjà. Cependant, il est primordial de permettre aux cantons d'adapter leurs pratiques ainsi que leurs systèmes informatiques aux nouvelles dispositions dans un délai raisonnable.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Nathalie Barthoulot  
Présidente

Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'État

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 10. Januar 2018

### **Vernehmlassung: Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

#### **Allgemeine Bemerkung**

Die CVP befürwortet die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung. Die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens musste auf Grund des Bundesgerichtsentscheides vom 26. Januar 2010 angepasst werden. Die CVP hat diese Revision bereits im Parlament klar unterstützt und begrüsst die Einführung der Quasi-Ansässigkeit.

#### **Zu den einzelnen Artikeln**

##### **Artikel 9**

In Artikel 9 QStV wird für die Einkünfte nach Art. 89 Abs.1 Bst. a DBG, wie im geltenden Recht, eine Eintrittsschwelle von 120 000 Franken festgelegt. Diese wird von der CVP begrüsst. Hingegen wird für Einkünfte nach Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG keine Eintrittsschwelle definiert. Da die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht gilt, auch wenn die entsprechenden Einkünfte wegfallen, ist aus Sicht der CVP auch für die Einkünfte und Vermögen welche nicht der Quellensteuer unterliegen eine Eintrittsschwelle nötig. Die Höhe der Schwelle sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt werden.

Ebenfalls sollte die Formulierung von Art. 9 Abs. 4 QStV so angepasst werden, dass die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung auch bei einer Scheidung oder Trennung bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten wird. Art. 10 des Verordnungsentwurfs bestimmt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag auch nach einer Scheidung oder Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Dies sollte gleichermassen bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gelten.

#### **Artikel 14**

Nach Art. 99a Abs. 3 DBG hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs.1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 QStV werden die Voraussetzungen näher umschreiben. Jedoch fehlen jegliche Regelungen zum Verfahren.

Aus diesem Grund sollte in einem neu einzufügenden Art. 14 Abs. 3 QStV festgehalten werden, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt. In einem Abs. 4 sollte des Weiteren festgehalten werden, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eingereicht werden muss und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Bern, 13. Dezember 2017 / AG  
VL Quellensteuerverordnung

Elektronischer Versand: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Totalrevision der Quellensteuerverordnung grundsätzlich. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens muss die zugehörige Verordnung an die neue Gesetzesgrundlage angepasst werden. Den Zielen dieser Revision, namentlich eine verstärkte Transparenz und Rechtssicherheit, sollte auch die vorliegende Revision der Verordnung Rechnung tragen. Wir verorten daher in den nachfolgenden Punkten Handlungsbedarf:

Es muss, erstens, geklärt werden, ob die Arbeitgeber die Quellensteuer von sich aus nur auf die in der Schweiz tatsächlich steuerbaren Arbeitstage abrechnen können (Art. 2 QStV).

Zweitens ist es nicht sinnvoll, eine Definition der faktischen Arbeitgeberschaft in die Materialien zur Verordnung aufzunehmen, da die Kantone dies bisher sehr unterschiedlich definiert haben. Wenn eine vereinheitlichte Definition vorgenommen werden soll, muss sich diese an den OECD Entwicklungen orientieren (Art. 4 Abs. 2 QStV).

Dem Arbeitgeber sollte es, drittens, während einer zu definierenden Frist möglich sein, Korrekturen in der Quellensteuerabrechnung anzubringen. Er hat kein Eigeninteresse an dieser Steuer, sondern agiert als Mittelsmann zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigem, und daher sollten Versehen unbürokratisch ausgebessert werden können (Art. 7 QStV).

Viertens sollte in Bagatellfällen keine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung notwendig sein müssen (Art. 9 QStV).

In Bezug auf die allgemeinen Abzüge müssen Massnahmen getroffen werden, damit es nicht zu Ungleichbehandlungen kommt zwischen Steuerpflichtigen mit ausländischem Wohnsitzstaat und in der Schweiz ordentlich Steuerpflichtigen mit Erwerbstätigkeit im Ausland (Art. 14 QStV).

Schliesslich müssen kohärent mit der Gesetzesgrundlage nachträgliche ordentliche Veranlagungen explizit auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen möglich sein (Art. 15 QStV).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi  
Nationalrätin

Samuel Lanz

**Eidgenössische Finanzverwaltung  
Generalsekretariat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern**

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 21. Dezember 2017

**Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV, SR 642.118.2)**

**Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Die eidgenössischen Räte stimmten am 16. Dezember 2016 mit Unterstützung der SVP einer umfassenden Gesetzesreform im Bereich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zu. Ziel der Reform war, dass auch Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz denselben Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen haben sollen. Dazu sollen neben den ansässigen neu auch «quasi-ansässige» Quellensteuerpflichtige eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen können. Die vorliegende Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer setzt diese Gesetzesreform um. Die SVP ist mit dieser Änderung einverstanden.**

Mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen, wobei das Kernstück der

Neuregelung die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer war.

In Folge muss unter anderem auch die Quellensteuerverordnung (QStV) angepasst werden. Die QStV definiert näher, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit nicht-ansässige Quellensteuerpflichtige Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung haben.

Es wird erstens vorgeschlagen, alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen, deren Bruttoerwerbseinkommen aus unselbständiger Arbeit 120'000 Franken überschreitet, obligatorisch nachträglich ordentlich zu veranlagern. Zweitens sollen alle anderen Ansässigen, die diese Einkommenshöhe nicht erreichen, neu eine NOV auf Antrag erhalten. Damit eine NOV beantragt werden kann, müssen gemäss Verordnungsentwurf in der Regel mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz erzielt werden. Drittens soll das ebenfalls für Nichtansässige gelten, welche die Voraussetzungen zur Quasiansässigkeit erfüllen.

Die SVP ist mit den beantragten Anpassungen einverstanden und begrüsst, dass die Gesetzesrevision mitsamt den Verordnungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden soll.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti  
Nationalrat

Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 21. Dezember 2017

### **Stellungnahme zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.  
Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Totalrevision Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den in der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Das Quellensteuerrecht wird damit in Übereinstimmung gebracht mit dem Bundesgerichtsurteil vom 26. Januar 2010 und die Verstösse gegen das mit der EU abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen aufgehoben. Die Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen werden durch die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung abgebaut und damit die internationalen Verpflichtungen der Schweiz eingehalten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben  
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Christian Levrat  
Präsident

Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 19. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung (nachfolgend: E-QStV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Gerne äussern wir uns zusammen mit der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren KSFD, einer Sektion des Städteverbands, zu oben genannter Vorlage.

### **Allgemeine Einschätzung**

Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde nötig aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts. Dieses stellte fest, dass Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen haben, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Kernstück der Neureglung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Demnach soll die NOV künftig wie im bisherigen Recht für ansässige Quellensteuerpflichtige ab einer auf Verordnungsstufe zu fixierenden Höhe des Bruttoeinkommens obligatorisch sein. Neu steht sie auch allen übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen sowie allen Nicht-Ansässigen, die die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllen, auf Antrag hin offen.

Die Gesetzesvorlage führt in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellenbesteuerung, macht aber auch eine Totalrevision der Verordnung unumgänglich, weil verschiedene neue Gesetzesnormen auslegungsbedürftig sind, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf im Grundsatz zu und erachten die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Präzisierungen als nachvollziehbar und zweckmässig. Im Folgenden erlauben wir uns, einige Anmerkungen zur Vorlage anzubringen.



## Konkrete Bemerkungen

### a) Quellensteuertarife (Art. 1 E-QStV)

Die neuen oder umgestalteten Tarifcodes (Tarifcode D, Tarifcode G und Tarifcode Q) erscheinen konsequent und sinnvoll. Zwar bringt die Verfeinerung der Tarifstruktur auf Seiten der Quellensteuerverwaltung einen gewissen Mehraufwand mit sich, doch dürfte sich dieser Aufwand in Grenzen halten. Im Gegenzug erhöht der neue Tarifcode G für Ersatzeinkünfte die Transparenz der Quellensteuerbestimmungen für den Anwender, weshalb in diesem Bereich der verwaltungstechnische Aufwand eher abnehmen wird. Die progressive Ausgestaltung des Tarifs G und die tarifliche Trennung von der Quellenbesteuerung der Nebenerwerbstätigkeiten wird begrüsst, da in diesem Bereich einerseits nicht unbedeutende Einkünfte erzielt werden und andererseits der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Der Einbezug der Leistung nach Art. 18 Abs. 3 AHVG in die Quellenbesteuerung ist folgerichtig im Sinne einer lückenlosen Besteuerung des Erwerbseinkommens.

### b) Berechnung der Quellensteuer (Art. 2 E-QStV)

Art. 2 Abs. 3 E-QStV hält fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer festlegt. Diese Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem geltenden Recht. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass gestützt auf die betreffende Bestimmung in Zukunft ein einheitliches Verfahren zum Zuge kommen soll. Soweit dies auf eine grundsätzliche Harmonisierung der heute existierenden Systeme zur Berechnung der Quellensteuer auf unselbständigem Erwerbseinkommen (Monatstarif oder Jahresendausgleich) abzielt, ist zu bedenken, dass bei einem Systemwechsel die Prozessumgebungen angepasst werden müssen, was einen grösseren personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwand erfordert. Eine Harmonisierung kann deshalb nicht kurzfristig erfolgen, sondern bedingt eine sorgfältige und grosszügige zeitliche Planung, welche die Bedürfnisse der beteiligten Kantone und Gemeinden entsprechend berücksichtigt. Aus Sicht der Quellensteuerpflichtigen, unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und aus technischen Gründen (IT-gestützte Abrechnung der Quellensteuer) ist eine solche Harmonisierung sicherlich wünschenswert.

### c) Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Personen mit steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 9 - Art. 13 E-QStV)

Die Beibehaltung des heute geltenden Grenzbetrages von 120'000 Franken für eine obligatorische NOV wird begrüsst. Dieser Grenzbetrag hat sich bewährt. Ein tieferer Grenzbetrag wäre unabdinglich mit bedeutendem Mehraufwand auf Seiten der Einschätzungsbehörden verbunden. Da mit der neuen NOV «auf Antrag» im Übrigen eine Gleichstellung mit ordentlich besteuerten Personen auf individueller Basis ermöglicht wird, ergeben sich durch die Beibehaltung des geltenden Grenzbetrags keine nennenswerten Problemfelder.



- d) NOV für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 14 und Art. 15 E-QStV)

Die für Quasi-Ansässige für eine NOV grundsätzlich geltende Grenze von mindestens 90 Prozent des Gesamteinkommens ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH nachvollziehbar und sinnvoll. Dabei ist es sachdienlich, dass diese Grenze nicht absolut gilt und von ihr in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Zwar verursacht die NOV von Quasi-Ansässigen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand, doch dürften andere als die gewählte Lösung kaum realistische Alternativen darstellen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wäre es in diesem Zusammenhang allerdings zu begrüssen, wenn die Mitwirkungspflicht der Quasi-Ansässigen bei der Feststellung der relevanten Umstände sowie die Beweislastverteilung in der Quellensteuerverordnung ausdrücklich geregelt würden. Im Rahmen von Art. 14 E-QStV stellt sich im Übrigen die Frage, ob nicht in analoger Weise zu Art. 11 E-QStV auch für Quasi-Ansässige eine Härtefall-Regelung im Zusammenhang mit der Leistung von Kinderunterhalt geschaffen werden sollte. Zwar ist es richtig, dass die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erst rückblickend definitiv beurteilt werden können, doch dürften sich einerseits ähnliche Härtefälle wie bei in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen ergeben und andererseits besteht durch den Ausschluss der Quasi-Ansässigen von der Härtefallregel ein gewisses Konfliktpotential mit Hinblick auf das Rechtsgleichheitsgebot.

- e) Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Art. 14 - 11 E-QStV)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (namentlich Leistungen an Künstlerinnen, Sportler, Hypothekargläubigerinnen und Verwaltungsräte sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Renten und Kapitalleistungen aus der Vorsorge) weisen nur untergeordnete Abweichungen zum geltenden Recht auf und sind kaum problematisch. Die in Art. 19 Abs. 2 lit. b E-QStV eingefügte Präzisierung, dass bei Gesuchen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Quellensteuern auf Kapitalleistungen auch der Nachweis der Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz zu erbringen ist, ist konsequent und sinnvoll. Auch die im Anhang angeführten Bezugsminima geben mit einer Ausnahme keinen Anlass zu Bemerkungen. Die Ausnahme betrifft das Bezugsminimum der Künstlerinnen/ Künstler, Sportlerinnen/Sportler und Referentinnen/Referenten. Im geltenden Recht ist ein Bezugsminimum von 300 Franken «insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung» vorgesehen. Die Formulierung ist wenig präzise und hat in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen geführt. In der Vernehmlassungsvorlage wird das Bezugsminimum für die genannten Fälle auf 300 Franken «der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen» festgelegt. Besser wäre es, ausschliesslich auf die ausgeschütteten Bruttoleistungen im Rahmen einer einzigen Veranstaltung abzustellen. Betragen die Bruttoleistungen 300 Franken und mehr, so ist die Quellensteuer abzurechnen, wobei es keine Rolle spielt, wie viele quellensteuerpflichtige Personen von der Leistung profitieren.

- f) Inkrafttreten

In Bezug auf das per 1. Januar 2020 geplante Inkrafttreten kann auf die vorstehenden Anmerkungen zur Berechnung und zum NOV verwiesen werden. Diese benötigen einerseits Zeit, andererseits werden unter Umständen Anpassungen der verwaltungsinternen IT-Systeme notwendig. Die dafür not-



wendigen Mittel müssen zuerst bereitgestellt werden, weshalb eine Inkraftsetzung vor dem 1. Januar 2021 als verfrüht und überhastet erscheint.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Präsident

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen  
und -direktoren**  
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident von Solothurn

Daniel Leupi  
Finanzvorsteher der Stadt Zürich



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Herr Lukas Schneider  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

19. Dezember 2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung: Stellungnahme economie suisse**

Sehr geehrter Herr Schneider

Mit Schreiben vom 21. September hat uns Herr Bundesrat Ueli Maurer zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung und nehmen sie gerne wahr.

Mit der Verordnung sollen die kürzlich revidierten Bestimmungen zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens präzisiert werden. Das ist richtig und besonders für Unternehmen wichtig. Denn es sind die Unternehmen, die die Quellensteuer für den Staat einziehen. Neben Aufwand ist dies auch mit erheblichen Risiken für die Unternehmen verbunden. Die Abwicklung ist komplex und wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Fehler sind rasch passiert. Seit Jahren fordert economie suisse deshalb Vereinfachungen bei der Quellensteuer. Die jüngste Revision trägt den Anliegen der Wirtschaft nur zum Teil Rechnung. Umso wichtiger ist es, dass noch offene Fragen möglichst im Rahmen der nun zur Vernehmlassung stehenden Verordnung oder in einem Kreisschreiben geklärt werden. Letzteres gilt vor allem für Detailfragen, welche mit den Kantonen abgestimmt werden müssen.

Insgesamt müssen klare, verständliche und in der Praxis einfach umsetzbare Vorgaben das Ziel der Revision sein – davon profitieren letztlich Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen. Der Vernehmlassungs-Entwurf entspricht diesen Vorgaben nicht in allen Punkten. So löst zum Beispiel Artikel 7 der Verordnung nur einen Teil der Problematik für Fälle von falsch abgerechneten Quellensteuern. Artikel 9 sollte der einfachen Umsetzbarkeit halber Lösungen für Bagatellfälle vorsehen.

Ferner halten wir den Schwellenwert für den Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss Artikel 14 (90 Prozent der weltweiten Einkünfte) für kritisch, da in der Schweiz im Gegensatz zum Ausland der Eigenmietwert dem Einkommen zugerechnet wird. Artikel 15 gibt ferner nicht wieder, dass im revidierten Gesetz eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen sowohl zu

Ungunsten der Steuerpflichtigen vorgesehen ist als auch zu deren Gunsten. Für Detailausführungen und konkrete Ergänzungsvorschläge verweisen wir auf die ausführliche und präzise Stellungnahme von ExpertSuisse, die wir in allen Punkten unterstützen. Wir bitten Sie, diesen Anliegen vollumfänglich Rechnung zu tragen und danken Ihnen dafür im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern

— Stellungnahme von ExpertSuisse vom 19. Dezember 2017

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 27. November 2017

*n'existe qu'en allemand*

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung (QStV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 2014, die sich auf die Revision des Bundesgesetzes über die Quellenbesteuerung bezogen hat, festgehalten, dass wir die Änderungen im genannten Bereich befürworten. Die nun daraus folgenden Anpassungen auf Verordnungsstufe sind aus Sicht des SGB deshalb folgerichtig und angemessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner  
Präsident

Daniel Lampart  
Chefökonom und  
Leiter SGB-Sekretariat

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand unserer Konferenz nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf diejenigen Punkte, die wir ihm Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in unserer Vernehmlassungsstellungnahme vom 4. März 2014 sowie in unseren Eingaben an die WAK-N und die WAK-S vom 30. September 2015 bzw. 13. Mai 2016 aufgegriffen hatten. Zu weiteren Punkten verweisen wir auf die Vernehmlassungsstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 15. November 2017 zum vorliegenden Entwurf.

### **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Gesetzgeber hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone dazu verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die ESTV mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die ESTV und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der SSK vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine

schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuer-  
verwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber)  
wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer  
findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur  
Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Be-  
richt ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den  
vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitli-  
chung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben  
der ESTV zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom  
Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss  
wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden.

**Wir erwarten, dass das kommende Kreisschreiben der ESTV den Vereinheitlichungs-  
auftrag des Gesetzgebers weiter konkretisiert und zählen darauf, dass die Kantone  
den Vereinheitlichungsauftrag in ihrer Anschlussgesetzgebung und Praxis umsetzen  
werden.**

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Art. 6 Bezugsprovision

**Antrag 1:** Wir beantragen, Art. 6 Abs. 1 E-QStV wie folgt zu formulieren: „<sup>1</sup>Die Kantone  
legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugs-  
provision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner  
der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

**Begründung:** Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quel-  
lensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrech-  
nung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische  
Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden.

### Art. 9 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

**Antrag 2:** Wir beantragen, Art. 9 Abs. 4 E-QStV wie folgt zu formulieren: „Die nachträg-  
liche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten,  
unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommensli-  
mite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder  
gerichtlich trennen.“

**Begründung:** In Art. 10 E-QStV wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veran-  
lagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw.  
gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fort-  
zuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen or-  
dentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG.

Im Übrigen begrüßen wir es, dass die Schwelle für die obligatorische nachträgliche Ver-  
anlagung wie von uns gefordert auf 120'000 Franken festgelegt wird. Die Beibehaltung  
dieser Schwelle begrenzt den organisatorischen und infrastrukturellen Aufwand, wel-  
chen den Kantonen aus der Umsetzung der Revision der Quellenbesteuerung entsteht.

## Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

**Antrag 3:** Wir beantragen, Abs. 2 von Art. 15 E-QStV ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Art. 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken.

## Art. 27 Inkrafttreten

Der Entwurf sieht vor, dass die Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies ist angesichts des Drucks auf Inländergleichbehandlung der EU und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durchaus berechtigt. Ausserdem hat die Schlussabstimmung zum revidierten Quellensteuergesetz bereits vor einem Jahr stattgefunden. Zu beachten ist jedoch auch, dass die weiteren Umsetzungsarbeiten der ESTV und der Kantone sowie der Schuldner der steuerbaren Leistung (vornehmlich die Arbeitgeber) Zeit benötigen. Wir verweisen hierzu auf die Vernehmlassungsstellungen der einzelnen Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

## KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter

### Kopie (Mail)

- [Vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@estv.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Eidg. Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Frauenfeld, 15. November 2017

## **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017, mit dem Sie uns den Entwurf der Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **I. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhner, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidg. Steuerverwaltung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 rev-DBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidg. Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldern der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Verschiedene Arbeitgeber und Lohnsoftwarehersteller sind bereits mit entsprechenden Anliegen beim Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz vorstellig geworden. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

## **II. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1 Abs. 1:

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife Schweiz weit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Daten-



schutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen fallen grundsätzlich zu Gunsten der Pflichtigen aus. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z.B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100%) äusserst geringfügige Abweichungen. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

Art. 1 Abs. 2:

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet.

Art. 4 Abs. 2:

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

Art. 5 Abs. 3:

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„<sup>3</sup>Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

Art. 6 Abs. 1:

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

*„<sup>1</sup>Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“*

## **2. Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Art. 9 Abs. 4:

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

*„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“*

Art. 10:

In Artikel 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

*„<sup>1</sup>Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“*

Art. 11 Abs. 2:

Hierbei geht es um die steuerrechtliche Berücksichtigung von Alimentenzahlungen für Ehegatten und Kinder (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Quellensteuerpflichtige Personen, die in der Schweiz ansässig sind und nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegen, müssen zur Berücksichtigung von Alimentenzahlungen einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (Art. 89a revDBG).

Werden „Kinderabzüge“ zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen gewährt, wird vorgeschlagen, die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag des Pflichtigen vorzunehmen und nicht mehr von Amtes wegen. Diese Neuregelung erscheint sachgerecht, weil die Art der Gewährung von „Kinderabzügen“ im Vergleich zu den tatsächlichen Alimentenzahlungen nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen beim Pflichtigen führt. Die nachträgliche Anpassung an die effektiven Verhältnisse kann deshalb dem Pflichtigen überlassen werden. Er muss somit gleich vorgehen wie ein Pflichtiger, der trotz Alimentenzahlungen keine „Kinderabzüge“ beantragt bzw. erhalten hat. Die Durchführung

der nachträglichen ordentlichen Veranlagung auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und da andererseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten „Kinderabzügen“ und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

Art. 12 Abs. 1:

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

**3. Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

Art. 14:

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Art. 15:

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Ordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

**III. Umsetzung**

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz  
Der Präsident

J. Rütsche

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 10. Januar 2018

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) hat mit Schreiben vom 21. September 2017 verschiedene Adressaten im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur vorgesehenen Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Stellung zu nehmen. Die Städtische Steuerkonferenz erlaubt sich, Ihnen im Folgenden die Stellungnahme zu unterbreiten.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung erfolgt aufgrund des vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. In diesem Erlass sind bereits grundlegende Weichenstellungen hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung der schweizerischen Quellensteuerordnung erfolgt, welche nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens sind und auf welche nachfolgend nicht mehr eingegangen wird.

Die im Entwurf der totalrevidierten EFD-Quellensteuerverordnung (nachfolgend als "E-QStV" bezeichnet) enthaltenen Verdeutlichungen und Präzisierungen (vgl. unter anderem Art. 2 oder Art. 4 E-QStV) sind aus Sicht der Städtischen Steuerkonferenz grundsätzlich sinnvoll, nachvollziehbar und zweckmässig. Trotzdem erlaubt sich die Städtische Steuerkonferenz die nachfolgenden Anmerkungen.

### **2. Quellensteuertarife (Art. 1 E-QStV)**

Die neuen oder umgestalteten Tarifcodes (Tarifcode D, Tarifcode G und Tarifcode Q) erscheinen konsequent und sinnvoll. Zwar bringt die Verfeinerung der Tarifstruktur auf Seiten

der Quellensteuerverwaltung einen gewissen Mehraufwand mit sich, doch dürfte sich dieser Aufwand in Grenzen halten. Im Gegenzug erhöht der neue Tarifcode G für Ersatzeinkünfte die Transparenz der Quellensteuerbestimmungen für den Anwender, weshalb in diesem Bereich der verwaltungstechnische Aufwand eher abnehmen wird.

Die progressive Ausgestaltung des Tarifs G und die tarifliche Trennung von der Quellenbesteuerung der Nebenerwerbstätigkeiten wird begrüsst, da in diesem Bereich einerseits nicht unbedeutende Einkünfte erzielt werden und andererseits der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Der Einbezug der Leistung nach Art. 18 Abs. 3 AHVG in die Quellenbesteuerung ist folgerichtig im Sinne einer lückenlosen Besteuerung des Erwerbseinkommens.

### **3. Berechnung der Quellensteuer (Art. 2 E-QStV)**

Art. 2 Abs. 3 E-QStV hält fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer festlegt. Diese Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem geltenden Recht. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass gestützt auf die betreffende Bestimmung in Zukunft ein einheitliches Verfahren zum Zuge kommen soll. Diese Anmerkung versteht die Städtische Steuerkonferenz dahingehend, dass eine grundsätzliche Harmonisierung der heute existierenden Systeme zur Berechnung der Quellensteuer auf unselbständigem Erwerbseinkommen (Monatstarif oder Jahresendausgleich) angestrebt wird. Eine Harmonisierung ist aus Sicht der Quellensteuerpflichtigen und unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sowie aus technischen Gründen (IT-gestützte Abrechnung der Quellensteuer) sicher wünschenswert. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass bei einem Systemwechsel die Prozessumgebungen angepasst werden müssen, was einen grösseren personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwand erfordert. Eine Harmonisierung kann deshalb nicht kurzfristig erfolgen, sondern bedingt eine sorgfältige und grosszügige zeitliche Planung, welche die Bedürfnisse der beteiligten Kantone und Gemeinden entsprechend berücksichtigt.

### **4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 9 - Art. 13 E-QStV)**

Die Beibehaltung des heute geltenden Grenzbetrages von 120'000 Franken für eine obligatorische nachträgliche Veranlagung (NOV) wird begrüsst. Dieser Grenzbetrag hat sich bewährt und drängt sich auch vor dem Hintergrund auf, dass ein tieferer Grenzbetrag zwingend mit bedeutendem Mehraufwand auf Seiten der Einschätzungsbehörden verbunden wäre. Da mit der neuen "NOV auf Antrag" im Übrigen eine Gleichstellung mit ordentlich besteuerten Per-

sonen auf individueller Basis ermöglicht wird, ergeben sich durch die Beibehaltung des geltenden Grenzbetrages keine nennenswerten Problemfelder hinsichtlich des Rechtsgleichheitsgebotes.

Die Regelung zur Vermeidung von Härtefällen (Art. 11 E-QStV) dürfte zwar mit einer gewissen administrativen Mehrbelastung verbunden sein, doch scheint sie insbesondere bei kleinen Einkommen sinnvoll und notwendig, da Kinderunterhaltsbeträge in derartigen Verhältnissen bedeutende finanzielle Belastungen darstellen können.

Die im E-QStV getroffenen Regelungen hinsichtlich der Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung und vice versa sind sinnvoll und zweckmässig. Insbesondere die Regelung von Art. 12 E-QStV, welche den Übertritt von Quellensteuerpflichtigen in die ordentliche Besteuerung regelt und welche neu auf eine einheitliche ganzjährige Besteuerung abstellt, scheint aufgrund der für ähnliche Konstellationen getroffenen Regelungen im Steuerrecht konsequent.

#### **5. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 14 und Art. 15 E-QStV)**

Die für Quasi-Ansässige für eine NOV grundsätzlich geltende Grenze von mindestens 90 Prozent des Gesamteinkommens ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH nachvollziehbar und sinnvoll. Dabei ist es - wiederum aufgrund der Rechtsprechung des EuGH - sachdienlich, dass diese Grenze nicht absolut gilt und von ihr in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Zwar verursacht die NOV von Quasi-Ansässigen einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand, doch dürften angesichts der rechtlichen Umstände andere als die gewählte Lösung kaum realistische Alternativen darstellen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wäre es in diesem Zusammenhang allerdings zu begrüßen, wenn die Mitwirkungspflicht der Quasi-Ansässigen bei der Feststellung der relevanten Umstände sowie die Beweislastverteilung in der Quellensteuerverordnung ausdrücklich geregelt würden. Die Städtische Steuerkonferenz regt deshalb eine entsprechende Ergänzung in der Quellensteuerverordnung an.

Im Rahmen von Art. 14 E-QStV stellt sich im Übrigen die Frage, ob nicht in analoger Weise zu Art. 11 E-QStV auch für Quasi-Ansässige eine Härtefall-Regelung im Zusammenhang mit der Leistung von Kinderunterhalt geschaffen werden sollte. Zwar ist es richtig, dass die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erst rückblickend definitiv beurteilt werden können, doch dürften sich einerseits ähnliche Härtefälle wie bei in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen ergeben und besteht andererseits durch den Ausschluss der Quasi-Ansässigen von der Härtefallregel ein gewisses Konfliktpotential mit Hinblick auf das Rechtsgleichheitsgebot.

## **6. Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Art. 14 - 11 E-QStV)**

Die Bestimmungen des E-QStV hinsichtlich der Quellenbesteuerung von speziellen Leistungen an natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (d.h. an Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten, Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger sowie an Empfängerinnen und Empfänger von Renten und Kapitalleistungen aus Vorsorge) weisen nur untergeordnete Abweichungen zum geltenden Recht auf und sind kaum problematisch. Die in Art. 19 Abs. 2 lit. b E-QStV eingefügte Präzisierung, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Quellensteuern auf Kapitalleistungen auch den Nachweis der Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz zu erbringen hat, ist konsequent und sinnvoll.

Auch die im Anhang des E-QStV angeführten Bezugsminima geben mit einer Ausnahme keinen Anlass zu Bemerkungen. Die Ausnahme betrifft das Bezugsminimum in der Quellenbesteuerung der Künstlerinnen/Künstlern, Sportlerinnen/Sportlern und Referentinnen/Referenten. Im geltenden Recht ist ein Bezugsminimum von 300 Franken "insgesamt pro Schuldner der steuerbaren Leistung" vorgesehen. Die Formulierung ist wenig präzise und hat in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen geführt. Im Anhang des E-QStV wird das Bezugsminimum für die genannten Fälle auf 300 Franken "der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen" festgelegt. Nach Ansicht der Städtischen Steuerkonferenz sollte ausschliesslich auf die ausgeschütteten Bruttoleistungen im Rahmen einer einzigen Veranstaltung abgestellt werden. Betragen die Bruttoleistungen 300 Franken und mehr, so ist die Quellensteuer abzurechnen, wobei es keine Rolle spielt, wie viele quellensteuerpflichtige Personen von der Leistung profitieren. Sollte diese Auslegung nicht zutreffen, muss die genannte Bestimmung noch präziser gefasst werden.

## **7. Inkrafttreten**

Art. 27 E-QStV sieht vor, dass die Verordnung (und damit die gesamte Revision der Quellenbesteuerung) am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Bestrebungen zur Harmonisierung der heute existierenden Systeme zur Berechnung der Quellensteuer auf unselbständigem Erwerbseinkommen (Monatstarif oder Jahresendausgleich) hinzuweisen, welche einerseits Zeit benötigen und andererseits unter Umständen Anpassungen der verwaltungsinternen IT-Systeme mit sich bringen. Ausserdem müssen die IT-Systeme der Steuerverwaltungen die neu mögliche "NOV auf Antrag" abbilden, was sowohl Prozessanpassungen und als voraussichtlich auch zusätzliche personelle Ressourcen erfordert. Die entsprechenden Mittel müssen in den Haushalten der betroffenen Körperschaften

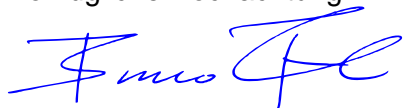


zuerst bereitgestellt werden, was einen gewissen zeitlichen Vorlauf bedingt. Vor diesem Hintergrund scheint eine Inkraftsetzung der neuen Quellensteuerordnung auf 1. Januar 2020 als verfrüht und überhastet. Die Städtische Steuerkonferenz ist der Ansicht, dass eine Inkraftsetzung nicht vor 1. Januar 2021 erfolgen soll.

## 8. Abschliessende Bemerkungen

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht Sie, die geäusserten Vorbehalte in geeigneter Form in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler  
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Chef du Département fédéral  
des finances DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Paudex, le 21 novembre 2017  
CES/dma

**Révision totale de l'ordonnance du DFF sur l'imposition à la source : réponse à la procédure de consultation**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre récent courrier a retenu notre meilleure attention et, après avoir pris connaissance des documents relatifs à la consultation fédérale citée sous rubrique, nous pouvons prendre position comme suit.

**1. Considérations générales**

Cette révision de l'ordonnance sur l'imposition à la source dans le cadre de l'impôt fédéral direct s'inscrit dans celui de la mise en œuvre de la loi fédérale sur la révision de l'imposition à la source du revenu de l'activité lucrative adoptée en décembre 2016. Le but de cette loi est de créer les conditions nécessaires pour supprimer les inégalités de traitement entre les personnes soumises à l'imposition ordinaire et les personnes soumises à l'imposition à la source, et de respecter les obligations internationales de la Suisse.

**2. Conclusions**

Cette révision introduit les conditions de la taxation ordinaire ultérieure tout en maintenant la perception de l'impôt à la source et en respectant le cadre légal imposé par le législateur fédéral. Elle permet ainsi de supprimer un régime discriminatoire, de renforcer l'uniformité du régime de l'impôt à la source en ce qui concerne les questions de procédure tout en augmentant la transparence et la sécurité juridique. Aussi nous acceptons dès lors la révision totale de l'ordonnance proposée.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Cyril Schaar

**Per E-Mail an:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Herr Lukas Schneider  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 19. Dezember 2017

**Vernehmlassung zu einer Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2) (Frist: 21. Dezember 2017): Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrter Herr Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 21. September 2017 betreffend Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

**1. Grundsätzliches**

Wir begrüssen es, dass die Quellensteuerverordnung einer Totalrevision unterzogen wird und nicht nur in Teilen dem revidierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG) angepasst wird. So ist unseres Erachtens eine möglichst gute Umsetzung des Willens des Gesetzgebers in der Veranlagungspraxis gewährleistet. Des Weiteren setzen wir darauf, dass im Rahmen eines Kreisschreibens die noch nicht beantworteten Detailfragen, insbesondere solche, welche mit den Kantonen angestimmt werden müssen, geklärt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei Artikel 85 revDGB zu widmen, welcher für die Anwendung der Quellensteuer in der Praxis essentiell ist. Schlussendlich muss es das Ziel sein, dass die mit der Revision der Quellensteuer im DBG begonnene Modernisierung der Quellensteuer sich in der Praxis möglichst einfach umsetzen lässt, den Steuerpflichtigen korrekt behandelt, die Veran-

lagungsbehörden entlastet und dennoch mit den grundsätzlichen Prinzipien des Schweizer Steuerrechts konform bleibt.

## **2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

Im Folgenden werden wir zu einzelnen Artikeln der Verordnung Stellung nehmen. Konkrete Vorschläge zur Anpassung der Verordnung erfolgen dann konsolidiert im dritten Teil.

### **Zu Artikel 2**

Ein Ziel der Revision der Quellensteuer war es, die Verfahren zur Korrektur derselben zu vereinfachen resp. möglichst ganz zu vermeiden. Bei Arbeitnehmern, welche nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG beschränkt steuerpflichtig sind, hat sich schon in der Vergangenheit immer die Frage gestellt, ob die Arbeitgebenden die Quellensteuern von sich aus nur auf die in der Schweiz tatsächlich steuerbaren Arbeitstage abrechnen können. Bei Arbeitgebenden ergaben sich Unsicherheiten, ob sie dies ohne ein entsprechendes Ruling so vornehmen könnten. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass eine entsprechende Bestimmung in der Verordnung aufgenommen werden soll, welche dies explizit ermöglicht. Details zu deren Umsetzung (Zählweise der Arbeitstage, Satzbestimmung, Dokumentationspflichten, etc.) würden in ein Kreisschreiben gehören.

### **Zu Artikel 4 Absatz 2**

Die Ausführungen zu Artikel 2 revQStV bestimmen, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung zur Ablieferung der Quellensteuern verpflichtet ist. In den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a – c revQStV aufgeführten Fällen verbleibt der Schuldner der steuerbaren Leistung der formelle Arbeitgeber im Ausland (Artikel 4 Absatz 1 revQStV), womit dieser zur Abführung der Quellensteuern verpflichtet wird. Es ist zu begrüßen, dass in diesen Fällen keine Verpflichtungen auf die Schweizer Unternehmen zukommt, sondern vielmehr eine Verpflichtung der ausländischen (Gruppen-)Gesellschaft geschaffen wird. Lediglich aus dem erläuternden Bericht ist hinsichtlich des Personalverleihs aus dem Ausland zu entnehmen, dass der Schweizer Entleiher als Schuldner der steuerbaren Leistung anzusehen ist.

Zum faktischen Arbeitgeber verweist der erläuternde Bericht darauf, dass sich in der Schweiz die Regel herausgebildet hat, „dass der Tatbestand einer faktischen Arbeitgeberschaft bei Entsendungen in die Schweiz von mehr als drei Monaten geprüft wird.“ Dem kann so nicht gefolgt werden. Die Kantone haben sehr unterschiedliche Ansichten hinsichtlich des zeitlichen Kriteriums, wann eine faktische Arbeitgeberschaft zu prüfen ist. Während Zürich auf die Dauer

der Entsendung abstellt, unabhängig vom Grad der Beschäftigung oder der tatsächlichen Anzahl Arbeitstage in der Schweiz, stellt Basel-Stadt auf die effektiven Arbeitstage in der Schweiz ab. Der Kanton Aargau widerspricht sich sogar selber und verweist in der Wegleitung auf die Aufenthaltsdauer von mindestens 90 Tagen, folgt aber im Info-Blatt der Zürcher Meinung. Solange in der Schweiz keine einheitliche Meinung zum Thema faktischer Arbeitgeber gegeben ist, sollte eine entsprechende Definition nicht in den Materialien zur Quellensteuerverordnung enthalten sein. Allenfalls wäre der faktische Arbeitgeber im Kreisschreiben zu definieren. Dabei sollte sich dieser an der OECD-Entwicklung des Begriffs orientieren, um uneinheitliche Anwendungen des faktischen Arbeitgebers in grenzüberschreitenden Verhältnissen möglichst zu vermeiden, was ansonsten leicht zu substantziellen Mehrkosten für die Steuerpflichtigen resp. deren Schweizer Arbeitgeber führen kann.

#### **Zu Artikel 7**

Die Rückerstattung von zu viel bezogenen Quellensteuern direkt an den Steuerpflichtigen, statt über den Schuldner der steuerbaren Leistung, löst unseres Erachtens nur einen Teil der Problematik im Zusammenhang mit falsch abgerechneten Quellensteuern. Der Schuldner der steuerbaren Leistung steht im Spannungsfeld der Interessen. Er muss gegenüber den Steuerbehörden die Quellensteuer korrekt ermitteln und abführen, darf aber gleichzeitig dem Mitarbeiter nicht mehr vom Lohn abziehen, als tatsächlich geschuldet ist. Gegenüber beiden Parteien haftet er; entweder aufgrund des DBGs oder des Arbeitsrechts. Sollten in diesem Prozess Fehler entstehen, so sollte es dem Schuldner der steuerbaren Leistung auf einfache Art und Weise möglich sein, diese Fehler zu korrigieren, zumal er selbst grundsätzlich kein eigenes Interesse hinsichtlich der Quellensteuer verfolgt.

So lange keine rechtskräftige Verfügung bezüglich der Quellensteuer (Artikel 137 DBG) vorliegt, sollte es dem Schuldner der steuerbaren Leistung jederzeit ermöglicht werden, eine fehlerhafte Quellensteuerabrechnung im Sinne von Artikel 138 DBG zu korrigieren und zwar hinsichtlich sämtlicher Faktoren, welche er im Rahmen der Erhebung der Quellensteuer selbstständig nach Gesetz oder aufgrund eines Rulings hätte berücksichtigen dürfen. Hierzu zählen explizit die Anwendung des korrekten Tarifs, inklusive der entsprechenden Anzahl Kinder, die Ermittlung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns, des satzbestimmenden Bruttolohns, der Anzahl der steuerbaren Arbeitstage bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG, die Abzüge für die besonderen Berufskosten von Expatriates und andere Abzüge, soweit deren Berücksichtigung im Rahmen der Quellensteuerabrechnung mit der zuständigen Behörde vereinbart wurde. Eine korrigierte Abrechnung durch den

Schuldner der steuerbaren Leistung sollte dabei sowohl in Fällen möglich sein, in denen die ursprünglich abgerechnete Quellensteuer zu niedrig wie auch in Fällen in denen sie zu hoch ausgefallen ist. Ebenfalls keine Rolle darf es spielen, ob dem Schuldner der steuerbaren Leistung die erforderlichen Informationen schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abrechnung vorlagen, bei genügender Sorgfalt hätten bekannt sein können oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht wurden. Dieses Recht kann, wie es beispielsweise der Kanton Zürich vorsieht, zeitlich befristet werden (zum Beispiel auf 5 Jahre).

### **Zu Artikel 9**

Artikel 9 befasst sich lediglich mit der Frage der Eintrittsschwelle für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a revDBG, nicht aber mit einer solchen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b revDBG. Das Gesetz sieht keine solche vor, weshalb bereits ein geringer gutgeschriebener Zins auf dem Mietkautionkonto eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung nach sich zieht. Nach dem Wortlaut sogar schon dann, wenn ausländische, nicht in der Schweiz steuerbare Einkünfte vorliegen (zum Beispiel der Eigenmietwert der ausländischen Ferienwohnung). Nach Artikel 89 Absatz 5 revDBG unterliegt der Steuerpflichtige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bis zum Ende seiner Quellensteuerpflicht, selbst wenn die entsprechenden Einkünfte weggefallen sind. Es ist deshalb wünschenswert, Bagatellfälle im Rahmen der Verordnung auszuschliessen. Zu denken wäre an eine Eintrittsschwelle von 2500 Franken steuerbaren Einkommens.

Zwar erwähnt Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b revDBG nur Einkommen, im Gegensatz zu Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b revStHG, welcher auch Vermögen nennt, da aber die nachträgliche ordentliche Veranlagung umfassend ist, erfasst sie immer auch die direkte Bundessteuer, selbst wenn nur (ertragsloses) steuerbares Vermögen vorliegt. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, wenn auch hinsichtlich des Vermögens eine einheitliche Eintrittsschwelle, beispielsweise ein steuerbares Vermögen von mindestens 200'000 Franken, mit den Kantonen vereinbart wird.

### **Zu Artikel 14**

Die Beschränkung der Möglichkeiten von Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen, war schon im Rahmen der Gesetzesänderung nicht unumstritten.

Der EUGH, auf dessen Rechtsprechung sich das Bundesgericht in seinen Entscheiden bezogen hat und diese wiederum die Basis für Artikel 99a revDBG bilden, geht vom Grundsatz

aus, dass allgemeine Abzüge vom Wohnsitzstaat zu tragen sind. Der Arbeitsstaat sollte hier subsidiär die Abzüge tragen müssen, wenn dies im Wohnsitzstaat nicht möglich ist und sich der Steuerpflichtige in einer, im Arbeitsstaat ansässigen Person vergleichbaren Situation befindet. Diese ursprüngliche Rechtsprechung hat der EUGH in mehreren Fällen weiterentwickelt. In einem der neusten Entscheide (C-283/15, vom 9. Februar 2017) geht der EUGH allerdings davon aus, dass der Arbeitsstaat in jedem Fall anteilmässig solche Abzüge übernehmen muss, welche im Wohnsitzstaat aufgrund des fehlenden Einkommens nicht geltend gemacht werden können. Eine vergleichbare Situation zu einem Ansässigen im Arbeitsstaat muss nicht mehr vorliegen.

Bereits in der Diskussion zur Reform der Quellensteuerbestimmungen im DBG wurde nicht beachtet, dass das Bundesgericht (wie auch der EUGH) mit der Quasiansässigkeit ein Recht geschaffen hat, welches einem Steuerpflichtigen die vorerwähnten Möglichkeiten einräumt. Vielmehr hat sich gezeigt, dass der Entscheid des Bundesgerichts (auch) als ein Recht der Steuerbehörden angesehen wird, generell die Geltendmachung von Abzügen, selbst wenn diese bereits im Tarif berücksichtigt sind, zu verweigern, d.h. zum Beispiel rückwirkend den Tarif B0, d.h. ohne Kinder anzuwenden, obschon der Steuerpflichtige Kinder hat, aber eben nicht die Voraussetzung für eine Quasiansässigkeit erfüllt. Das Steuerrekursgericht Zürich hat sich im Entscheid vom 11. März 2016 (1.QS.2015.10) dazu geäußert: „Keinesfalls ist aus diesem Entscheid der umgekehrte Schluss zu ziehen, dass einem nicht quasi-ansässigen Quellensteuerpflichtigen deshalb Tarifabstufungen vorzuenthalten wären. Eine solche Interpretation des bundesgerichtlichen Präjudizes ist nicht haltbar“.

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 99a revDBG in der Verordnung ist deshalb dem Grundgedanken des zugrundeliegenden Bundesgerichtsentscheids Rechnung zu tragen, nämlich dass es sich um ein Recht des Steuerpflichtigen handelt, nicht um ein Recht der Steuerverwaltung, um zu verhindern, dass sich die Gerichte mit dieser Frage befassen müssen.

Die Betrachtungsweise, wonach der Wohnsitzstaat in einem ersten Schritt die Abzüge zu tragen hat, ist aus Schweizer Sicht problematisch. Denn die allgemeinen Steuerauscheidungsregeln weisen Abzüge grundsätzlich anteilmässig den jeweiligen Einkommen zu. In dem zu Artikel 14 revQStV umgekehrten Fall, d.h. bei einem in der Schweiz ansässigen Steuerpflichtigen, welcher im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht, werden die mit dem Beruf zusammenhängenden Abzüge (Sozialversicherungs- und PK-Beiträge, allg. Berufsauslagen, etc.) nur soweit zum Abzug zugelassen, als er Erwerbseinkommen in der Schweiz versteuert; und allgemeine Abzüge (Sozialabzüge, Krankenkassenbeiträge, etc.) nur soweit steuerpflichtiges



Einkommen vorhanden ist. Eine primäre Berücksichtigung – wie dies für die Gesetzesrevision mit Bezug den EUGH argumentiert wurde – solcher Abzüge im Wohnsitzstaat Schweiz findet somit nicht statt.

Konkret heisst dies, dass die Schweiz künftig bei einem in der Schweiz beschränkt Steuerpflichtigen den ausländischen Wohnsitzstaat in der Pflicht sieht, die berufsbedingten und allgemeinen Abzüge steuerlich zu berücksichtigen, während bei einem in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen mit Erwerbstätigkeit im Ausland dieselbe Behörden die Pflicht zur Berücksichtigung der Abzüge beim ausländischen Arbeitsstaat sieht. Für den zweiten Sachverhalt forderte die Motion 14.3299 zumindest ein subsidiäres Zulassen der Abzüge in der Schweiz für den Fall, dass der Arbeitsstaat diese nicht ausreichend berücksichtigt. Zur Motion wurden die Finanzdirektoren der Kantone befragt. Diese haben die Motion einhellig angelehnt. In der Folge hat der Bundesrat diese abgeschrieben. Die Finanzdirektoren wollen für die Schweiz also keine Abzugsmöglichkeiten bei hier unbeschränkt Steuerpflichtigen, während Artikel 14 revQStV genau dieses aber von ausländischen Wohnsitzstaaten erwartet. Es lässt sich somit nicht ausschliessen, dass diese diametral unterschiedliche Sichtweise innerhalb desselben Steuersystems zu Gerichtsverfahren Anlass geben wird. Um diesem entgegenzuwirken, sollte unseres Erachtens die Verordnung den Spielraum des Gesetzes möglichst umfassend ausnutzen.

Der Wortlaut der zugrunde liegenden Bestimmung Artikel 99a Absatz 1 revDBG lässt unseres Erachtens drei Fälle zu.

- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe a: Fälle in denen das Einkommen überwiegend in der Schweiz steuerbar ist
- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe b: Fälle in denen eine Person sich in einer mit einem Ansässigen vergleichbaren Situation befindet
- Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe c: Zur Geltendmachung von Abzügen gemäss DBA

Wir sehen die im jetzigen Verordnungsentwurf vorgesehene Grenze von 90 % der steuerbaren Einkünfte als kritisch an. Da sich diese nach den Kriterien des Schweizer Steuerrechts bemisst, wird auch ein allfälliger Eigenmietwert berücksichtigt, welcher in den allermeisten anderen Staaten nicht existiert und somit auch nicht als Einkommen für Abzüge im Wohnsitzstaat zur Verfügung steht. In der Konsequenz dürften sich Ausnahmen zum Regelfall herausbilden; dies aber mit erheblichem Mehraufwand für alle Beteiligten. Auch das Miteinbeziehen des Ehegatteneinkommens führt zur selben Diskussion bei Wohnsitzstaaten, welche eine getrennte Veranlagung vorsehen. Zudem hat der EUGH in vorerwähnten Entscheid bereits bei 60 % der Einkünfte im Arbeitsstaat eine Verpflichtung angesehen, allgemeine Abzüge zumin-



dest anteilmässig zu tragen. Wir schlagen deshalb eine Schwelle von 60 % vor. Diese dürfte in den meisten Fällen zu einer gerechten, der wirtschaftlichen Leistung entsprechenden Lösung führen.

Auch muss sichergestellt werden, dass Abzüge, welche in einer gesonderten Verordnung geregelt sind, in jedem Fall abzugsfähig bleiben. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Berufskosten gemäss Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer (ExpaV, SR 642.118.3).

### **Zu Artikel 15**

Der Wortlaut von Artikel 99b revDBG, welcher die Grundlage von Artikel 15 dieser Verordnung bildet, sieht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen nicht nur für Fälle zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person vor, sondern auch zu deren Gunsten. Der Verordnungstext greift dies nicht auf. Unseres Erachtens können Fälle als stossend angesehen werden, welche nach Artikel 99a revDBG resp. Artikel 14 dieser Verordnung nicht zu einer nachträglich ordentlichen Veranlagung berechtigen. Zu denken wäre insbesondere bei geringer Verdienenden hohe Krankheits- oder Behindertenkosten, Unterhaltszahlungen oder Schuldzinsen (ohne Hypothekenzinsen), so dass ohne deren Berücksichtigung die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Wird dies den Steuerbehörden zur Kenntnis gebracht, z.B. im Rahmen eines Antrags auf nachträgliche ordentliche Veranlagung oder auf andere geeignete Weise, so sollten die Behörden hier aktiv werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist der in Absatz 1 verwendete Begriff „der begründete Verdacht ergibt“ nicht angebracht. Vielmehr sollte „begründete Hinweise ergeben“ verwendet werden.

## **3. Umsetzung der Stellungnahmen**

### **Artikel 2 - Ergänzungen**

<sup>5</sup> Für Personen, welche nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG steuerbar sind, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung in der Schweiz die Abrechnung der Quellensteuer auf die in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage beschränken. Die Abrechnung ist ausreichend zu dokumentieren.

### **Artikel 7 Neuabrechnung und Rückerstattung - Ergänzungen**

<sup>1</sup> Ist dem Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Ermittlung des Steuerabzugs ein Fehler unterlaufen, so kann er innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, eine korrigierte Abrechnung vornehmen, vorausgesetzt über den Quellensteuerabzug liegt noch keine Verfügung vor.

<sup>2</sup> Die Korrektur kann sämtliche Faktoren umfassen, welche der Schuldner der steuerbaren Leistung nach Gesetz, Verordnung oder aufgrund einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden bei der Ermittlung des Steuerabzugs hätte berücksichtigen können. Unerheblich ist zu welchem Zeitpunkt er von den Faktoren Kenntnis erlangte.

<sup>3</sup> [Text gemäss Artikel 7 revQStV]

### **Artikel 9 - Ergänzungen**

<sup>6</sup> Eine Person wird nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b DBG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr mindestens 2500 Franken betragen.

<sup>7</sup> Als an der Quelle besteuerte Einkünfte gelten die Einkünfte nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a und b DBG sowie Einkünfte nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, sofern darauf die Verrechnungsteuer entrichtet wurde.

<sup>8</sup> Gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr gemeinsam mindestens 2500 Franken betragen.

<sup>9</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte vorübergehend oder dauernd unter 2500 Franken fällt.

<sup>10</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, welche gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b StGB nur Aufgrund von Vermögen durchzuführen ist, findet auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.

#### **Artikel 14 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag - Ergänzungen**

<sup>1</sup> Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe a DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind

- a. wenn sie in der Regel mindestens 60 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuern.
- b. Massgebend ist der Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte an den weltweiten Bruttoeinkünften in der jeweiligen Steuerperiode. Die Höhe der weltweiten Bruttoeinkünfte ist nach den Artikeln 16 – 18 und 20 – 23 DBG zu ermitteln.

<sup>2</sup> Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe b DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind, auch wenn sie die Schwelle von 60 Prozent unter Absatz 1 nicht erreichen, aber Abzüge geltend machen wollen, welche im Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere Abzüge, die im Quellensteuertarif keinen Eingang finden:

- a. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- b. Die gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen geleisteten Einkäufe an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- c. Selbstgetragene Krankheits- oder Unfallkosten
- d. Kinderbetreuungskosten
- e. Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
- f. Unterstützungsleistungen

<sup>3</sup> Einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können in jedem Fall Personen stellen, die besondere Berufskosten gemäss Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer geltend machen.

#### **Artikel 15 - Ergänzungen**

<sup>1</sup> ... aus der Aktenlage ~~der begründete Verdacht ergibt~~ **begründete Hinweise ergeben**, ...

<sup>3</sup> Stossende Verhältnisse liegen des Weiteren auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige mehr als ein Drittel seiner gesamten Einkünfte für Krankheits- oder Behinderungskosten, Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten oder Kinderalimente aufwenden muss. Für die Ermittlung der Einkünfte gilt Artikel 14 Absatz 1 sinngemäss.

<sup>4</sup> [bisheriger Absatz 3 wird zu Absatz 4]

**Artikel 26 – Ergänzungen**

Die Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz*

... . Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate mittels einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung **in jedem Fall** geltend gemacht werden (Art. 89, 89a und 99a DBG).

\* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Kommission Steuern

## **Verein Swissdec: Stellungnahme zur EFD-Quellensteuerverordnung**

### **1 Einleitung**

Der Verein Swissdec bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insb. Lohndaten), welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer vertraglichen Vereinbarung zur gesetzeskonformen Weiterbearbeitung an Behörden oder Versicherungen zu liefern haben. Vereinsmitglieder sind die Suva, die kantonalen AHV-Stellen, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) sowie die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK).

Der Verein Swissdec wurde eingeladen, zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung Stellung zu nehmen. Der Verein Swissdec bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt im Folgenden Stellung.

### **2 Stellungnahme des Vereins Swissdec**

Das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) des Vereins Swissdec bietet den Arbeitgebern die Möglichkeit, Lohndaten direkt aus dem ERP-System an unterschiedliche Empfänger zu übermitteln. Alle kantonalen Steuerverwaltungen empfangen Quellensteuerabrechnungen (ELM-QST). Der Grossteil der ERP-Systeme, per Dezember 2017 ca. 100 ERP-Systeme, sind Swissdec-zertifiziert und unterstützen somit eine Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen via ELM. Per Ende Jahr empfangen die Steuerverwaltungen monatlich Quellensteuerabrechnungen von ca. 300'000 Personen, dies entspricht knapp einem Drittel aller quellensteuerpflichtigen Personen.

In den ERP-Systemen müssen heute die Berechnungsweisen von 26 Kantonen abgebildet werden, dies ist komplex und aufwändig. Deshalb begrüsst der Verein Swissdec die Harmonisierung der Berechnung sehr. Die Chance der Harmonisierung der Berechnung ist, dass diese in den Lohnstandard-CH des Vereins Swissdec eingebunden werden kann und bei der Zertifizierung der ERP-Systeme die korrekte Anwendung der Berechnungsregeln sichergestellt werden kann. Daraus resultieren eine höhere Qualität der Quellensteuerabrechnungen und weniger Aufwand bei den Steuerverwaltungen sowie den Unternehmen für Korrekturen.

Die SSK und der Verein Swissdec planen auch den Arbeitslosenkassen, den Ausgleichskassen, der Suva und den Unfall- sowie Krankenversicherern (sog. Drittparteien) die Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen via ELM zu ermöglichen. Die Gespräche mit Vertretern dieser Institutionen haben bestätigt, dass eine korrekte Tarifbestimmung für sie teilweise nicht möglich ist (z.B. weil Daten aus Datenschutzgründen nicht erhoben werden dürfen). Als Resultat von falschen Tarifcodebestimmungen sind heute im Quellensteuerverfahren viele nachträgliche Korrekturen notwendig. Bei einer Einführung der geplanten vereinfachten Tarife für direkt an Leistungsbezüger ausbezahlte Ersatzeinkünfte können Korrekturen minimiert und auf eine Umsetzung einer komplexen und aufwändigen elektronischen Tarifierungsanfrage

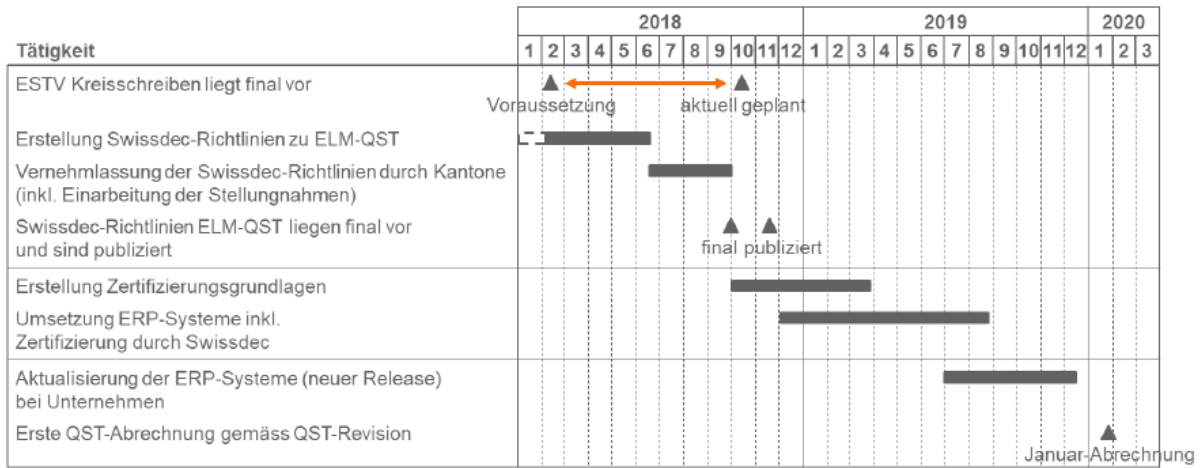
durch die Drittparteien verzichtet werden. Deshalb begrüsst der Verein Swisdec die Vereinfachung sehr.

Der Verein Swisdec schätzt auf Grundlage der nachfolgend erläuterten Planung die Dauer für die Anpassung sowie Erweiterung der Swisdec-Richtlinien, die Umsetzung der neuen Anforderungen in den ERP-Systemen, die Zertifizierung der ERP-Systeme und die Einführung der neuen Releases bei den Unternehmen auf knapp zwei Jahre. Demzufolge müsste das ESTV-Kreisschreiben für eine Inkraftsetzung der Quellensteuerrevision per 01.01.2020 bis im Februar 2018 final vorliegen. Die aktuelle Planung geht jedoch von einer finalen Version frühestens per Oktober 2018 aus. Somit ist eine Umsetzung sowie Einführung bis 01.01.2020 nicht realistisch.

Der Verein Swisdec beantragt eine Verschiebung der Inkraftsetzung der Quellensteuerrevision per **01.01.2021** aus folgenden Gründen:

1. Die Swisdec-Richtlinien beschreiben den Lohnstandard-CH und dienen den ERP-Herstellern als Spezifikation für die Umsetzung. Aufgrund der Revision der Quellenbesteuerung müssen diese angepasst und um die harmonisierten Berechnungsregeln ergänzt werden. Die Ergänzung um die Berechnungsregeln erfolgt auf Grundlage des ESTV Kreisschreibens und folglich können die Swisdec-Richtlinien erst erweitert werden, wenn das ESTV Kreisschreiben in finaler Form vorliegt. Die Swisdec-Richtlinien für die Quellensteuer müssen von der SSK Arbeitsgruppe Quellensteuer sowie von der Fachgruppe ELM-Steuern geprüft werden und anschliessend muss eine Vernehmlassung von allen Kantonen durchgeführt werden. Der Verein Swisdec schätzt, dass für die Erweiterung der Richtlinien vier Monate und für die Vernehmlassung in den Kantonen inkl. Einarbeitung der Stellungnahmen nochmals vier Monate benötigt werden.
2. In den Swisdec-Richtlinien werden alle Domänen des Vereins Swisdec (u.a. AHV/FAK) beschrieben. Vor der Publikation der Richtlinien rechnet der Verein Swisdec mit ein bis zwei Monaten für Abschlussarbeiten (z.B. Layout des Gesamtdokumentes) und für die Übersetzung in alle drei Landessprachen.
3. Der Verein Swisdec muss anschliessend die Zertifizierungsgrundlagen (u.a. Testdateien) anpassen und erweitern sowie die Infrastruktur für die neue Version des Lohnstandards-CH aktualisieren. Dies kann teilweise parallel zur Umsetzung der neuen Richtlinien in den ERP-Systemen erfolgen.
4. Die ERP-Hersteller benötigen die Swisdec-Richtlinien und die Zertifizierungsunterlagen des Vereins Swisdec zur Umsetzung der Neuerungen und Anpassungen. Sie rechnen mit ca. einem Jahr für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen, die Zertifizierung durch den Verein Swisdec und die Einführung des neuen Releases bei den Unternehmen.

Da sowohl die Revision der Quellenbesteuerung als auch das Grenzgänger-Abkommen mit Italien Auswirkungen auf den Lohnstandard-CH haben, ist die zeitliche Koordination der Inkraftsetzung für den Verein Swisdec, die ERP-Hersteller und die Unternehmen zentral.



Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swissdec

Geschäftsstelle



Ernst Stalder, Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement  
EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per email an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 21. Dezember 2017

## Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. September 2017 und nehmen zu oben aufgeführter Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung.

### Zu E-QStV Art. 1 und Anhang

Art. 1 des Entwurfs der Quellensteuerverordnung DBG («E-QStV») führt eine Reihe von unterschiedlichen Tarificodes auf. Der Anhang beinhaltet die Quellensteuertarife, u.a. Ziff. 3 für Kapitalleistungen nach Artikel 19 Abs. 1.

Der im Anhang Ziff. 3 aufgeführte Quellensteuertarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge ist als Einheitstarif ausgestaltet und differenziert nicht nach dem Zivilstand. Entsprechend sind in Art. 1 E-QStV auch keine Tarificodes für Kapitalleistungen aus Vorsorge in verschiedenen Konstellationen vorgesehen.

DBG Art. 95 Abs. 2 und 96 Abs. 2 legen eindeutig fest, dass bei Kapitalleistungen aus Vorsorge, welche der Quellensteuer unterliegen, die Steuer nach Artikel 38 Absatz 2 zu berechnen ist. DBG Art. 38 Abs. 2 verlangt die Berechnung zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 Absätze 1, 2 und 2bis erster Satz. Gemäss diesen Normen muss zwingend zwischen ledigen Personen und Personen die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben unterschieden werden. Das DBG gibt dem Bundesrat keine Kompetenz vom gesetzlich in Art. 95 und 96 DBG vorgeschriebenen Tarif abzuweichen. Der zur Diskussion gestellte Tarif



in der E-QStV für Kapitalleistungen aus Vorsorge widerspricht den klaren gesetzlichen Vorgaben und führt entweder zu einer Überbelastung der Verheirateten oder zu einer Privilegierung der Unverheirateten.

Das Bundesgericht hat in BGE 2C\_337 vom 10.10.2016 in Bezug auf einen kantonalen Tarif folgendes festgehalten: «En conséquence, le principe ordonnant une imposition réduite pour les personnes mariées vivant en ménage commun par rapport aux personnes seules ... doit aussi s'appliquer dans le cadre de l'imposition des prestations en capital de la prévoyance ...». Dasselbe muss aufgrund der vertikalen Harmonisierung auch für den zur Diskussion stehenden Vorsorgetarif gelten.

Da sich der zur Diskussion stehende Tarif in der vorliegenden Form auf keine gesetzliche Grundlage stützt, ist für den SVV unklar, ob die QStV den Steuerschuldnern genügend Rechtssicherheit gibt oder ob bei einer allfälligen Rechtsstreitigkeit die Vorsorgeeinrichtungen mit dem Risiko konfrontiert werden, allenfalls zu wenig Steuern abgeliefert zu haben (beispielsweise für Alleinstehende, welche gleich wie Verheiratete belastet werden).

*Aus Gründen des Vertrauensschutzes fordert der SVV daher, dass klar festgehalten wird, dass kein rückwirkender Regress auf die Quellensteuer-Schuldner erfolgt, falls der in E-QStV vorgeschlagene Tarif zukünftig einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten sollte.*

#### **zu E-QStV Art. 6 Abs. 2**

E-QStV Art. 6 Abs. 2 stipuliert das Recht der Steuerbehörde, die Bezugsprovision zu kürzen oder zu streichen. Der Absatz hat pönalen Charakter. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Satz 1 von Art. 100 Abs. 3 DBG «die zuständige Steuerbehörde setzt die Bezugsprovision fest» sieht keine Kürzung oder Streichung der Bezugsprovision bei Verletzung von Verfahrenspflichten vor. Die Verletzung von Verfahrenspflichten ist basierend auf Art. 174 DBG mit einer «Busse» zu bestrafen. Die Kürzung oder Streichung der Bezugsprovision ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren deponiert der SVV, dass beispielsweise die Meldefrist in Art. 5 E-QStV von acht Tagen extrem kurz ist, dass die «Verfahrenspflichten» nicht abschliessend definiert sind und dass ein Rechtsmittel gegen entsprechende «Strafen» fehlt.

*Der SVV fordert die Streichung von E-QStV Art. 6 Abs. 2.*

**zu E-QStV Art. 7**

Der SVV versteht, dass dem Schuldner auch in Zukunft ein Korrekturrecht zusteht und nicht nur die Steuerbehörden Korrekturen vornehmen können.

*Der SVV bittet um Klärung.*

**Zu E-QStV Art. 19 Abs. 2 lit. a.**

Die erhobene Quellensteuer auf Kapitaleistungen kann innerhalb von drei Jahren seit Fälligkeit auf Antrag zurückverlangt werden.

Die Fälligkeit knüpft je nach Situation an unterschiedliche Vorgänge an (s. E-QStV Art. 2). Aus Praktikabilitätsgründen würde es der SVV begrüssen, wenn sich die Drei-Jahresfrist nicht nach «Fälligkeit» sondern nach dem Zeitpunkt der «Auszahlung» und hiermit nach einem klaren Stichtag richten würde. Der Beginn des Fristenlaufs würde eindeutig definiert, indem an einen Tatbestand angeknüpft wird, der bei einer Kapitaleistung aus Vorsorge in jedem Fall vorliegt.

*Der SVV schlägt dahingehend folgenden Wortlaut vor:*

- a. Innerhalb von drei Jahren seit ~~deren-Fälligkeit~~ Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde stellt; und*

Wir hoffen, dass unsere Anliegen gehört werden und danken für deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard  
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Dorothea Bachmann  
Beauftragte für Steuerfragen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## KMU-Forum

*Forum PME*

*Forum PMI*

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 29.12.2017

### **Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das KMU-Forum ist eine Kommission von ausserparlamentarischen Expertinnen und Experten, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind mehrheitlich Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen von Konsultationen prüft das KMU-Forum Regulierungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Die Kommission befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die KMU vor höheren Regulierungskosten zu schützen, ihnen zusätzliche Kosten und Investitionen zu ersparen und ihre Handlungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken.

Das KMU-Forum unterstützt die vorgesehene Revision der Quellensteuerverordnung, da diese Vereinfachungen in der Praxis ermöglicht. Das geplante Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 ist jedoch, unserer Meinung nach, verfrüht. Für die Anpassungen in ihren IT-Applikationen und für organisatorische Änderungen benötigen die Kantone und andere involvierte Akteure, wie zum Beispiel der Verein Swissdec, mehr Zeit. Letzterer fordert in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2017, mit nachvollziehbaren Argumenten, eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2021. Die Kantone Zürich und Bern fordern in ihren jeweiligen Stellungnahmen, mit gleich begründeten Argumenten, ebenfalls eine Verschiebung um ein Jahr. Wir unterstützen diese Anträge, da es unrealistisch ist, dass per 1. Januar 2020 die Mehrheit der KMU ein neu zertifiziertes Lohnbuchhaltungssystem im Einsatz hat. Ein Unterbruch oder eine Beeinträchtigung der Übermittlung der Quellensteuerabrechnungen via das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM hätte schädliche Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen in der Schweiz (Erhöhung deren administrativen Belastungen und Kosten).

#### **KMU-Forum**

Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
kmu-forum-pme@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlung berücksichtigt wird und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat

Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion für  
Standortförderung des Staatssekretariats für  
Wirtschaft SECO